

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen

Birnie, Patricia W./Alan E. Boyle: International Law and the Environment. Oxford: Clarendon Press 1992. XXVII, 563 S.

Kiss, Alexandre/Dinah Shelton: Manual of European Environmental Law. Cambridge: Grotius Publications Limited, P.O. Box 115, Cambridge CB3 9BP, England, 1993. XXXVI, 525 S. UK £ 62.-/US \$ 120.-

The two books have the same intention: to assess the present state of international environmental law and to provide teaching materials and references. In the first work (Birnie/Boyle), two leading experts offer an excellent analysis of international environmental law, while the second (Kiss/Shelton) is a publication of the Standing Conference of Rectors of the European Universities (CRE, Copernicus programme), edited by two other leading experts, offering overviews, case studies (written by 24 different authors and originally presented at a CRE colloquium in 1991), documents as well as notes ("questions and problems"), and a short bibliography for each chapter. Therefore, the second book could be regarded as a casebook or, as the CRE has put it, as a "teaching tool and reference work for lawyers and non-specialists alike" (p.xv). In contrast, the first book is addressed to lawyers and offers limited references through footnotes. Unfortunately a bibliography is missing, while the table of cases and the table of major instruments, pp.xiv-xxvii, is very helpful. A collection of documents will later be published separately by Birnie/Boyle.

Both books deal with general issues (sources of international or European environmental law, respectively, organizations, customary rules and general or fundamental legal concepts, enforcement, compliance, remedies, market devices, etc.) and with the following special topics: international watercourses, marine environment, international control of hazardous waste and nuclear energy, protection against atmospheric pollution, conservation of living resources and of migratory, endangered species (or, in the terminology of the Kiss/Shelton book: protection of biodiversity, habitats and ecosystems).

The second book (Kiss/Shelton), which emphasizes more the implementation of international environmental law through legal acts of the EU or through national legislation of European countries, deals with three additional special questions, which are given little coverage by the first book: protection of the soil

(pp. 179–229), integrated environmental protection (pp. 461–492) and the role of the public and non-governmental organizations NGOs (pp. 493–512). Two of these issues – soil protection and integrated environmental protection – are currently subjects of wide discussion, especially in European countries. After the adoption of several soil protection statutes in European countries (cf. the comparative report: Université de Limoges-Centre de Recherche en Droit de l'Environnement, préparé par M. Prieur/G. Monédiaire [ed.], *La protection juridique des sols dans les Etats-Membres de la Communauté Européenne*, Limoges 1993; H. Hohmann, NuR 15 [1993], 474–481), it is hoped that adoption of the European Convention for Soil Protection of the Council of Europe will follow soon. The debate about integrated pollution control, requiring especially harmonization of environmental regulations and enforcement agencies and avoidance of cross-media transfers, has recently been promoted by an EU draft directive on integrated pollution control (cf. H. Hohmann, Nat.Res.J. 34 [1994], 535–561).

While the chapter on “fundamental concepts” in the Kiss/Shelton book (pp. 35–47) is overly vague, Birnie/Boyle analyse more thoroughly the rights and obligations of States, especially the customary duty to prevent, reduce and control environmental harm (pp. 89–102), the duties of transboundary cooperation in cases of environmental risks (pp. 102–109) and the principles governing conservation and utilization of natural resources and common spaces (pp. 112–127), as well as two related issues: military activities and the environment, and international trade and the environment (pp. 127–133). In their analysis, Birnie/Boyle correctly regard it as “misleading in the extreme to view orthodox customary law-making as an apt description of the process” of environmental law-making (p. 135), since environmental law-making now includes a large number of UN resolutions and declarations. In their view, these declarations are “directly enforceable in interstate relations” and potentially of significant law-making effect, “even though they will often require further elaboration through treaties or state practice” (p. 21). The meaning of “soft law” instruments for environmental law-making cannot be emphasized enough. In this reviewer's opinion, this is one of several indicators underlining the idiosyncratic legal features of international environmental law which may even allow one to go a step further and – under several specific conditions – to be satisfied with diplomatic practice as proof of a customary rule (cf. H. Hohmann, *Precautionary Legal Duties and Principles of Modern International Environmental Law*, London 1994, pp. 335–336 and pp. 166–184).

A few critical points in regard to an otherwise excellent chapter 3 on Rights and Obligations of States (Birnie/Boyle, pp. 82–135) may be raised: The fact that there is confusion about the exact parameters of the precautionary principle (Birnie/Boyle, p. 98) is not *per se* fatal to an argumentation that it has been recognized in international law (see Hohmann, *op.cit.*, p. 344); the exact parameters of other established principles of international law (e.g. self-determination)

are also not entirely clear. Unfortunately, the principle of funding or of promoting the transfer of technology has not been mentioned. Its inclusion would have made it easier to argue that the polluter-pays principle today is sometimes replaced by the solidarity-principle (not very clear: Birnie/Boyle, p. 110). Too short and not very clear is the sub-chapter on equal access and non-discrimination (p. 111–112).

While the Kiss/Shelton book gives a short overview of prevention (standards, restrictions, licensing, EIA), implementation, enforcement and remedial measures (pp. 49–83), Birnie/Boyle in their corresponding chapter 4 contribute an in-depth analysis of state responsibility in international law (pp. 139–160), of regulation and supervision by international institutions (pp. 160–179), and of other methods of dispute settlement (pp. 179–186). Not well-structured is chapter 5 of the Birnie & Boyle book (Role of National Law and the Right to a Decent Environment): After an analysis of the possible meaning of environmental rights and a right to a decent environment (pp. 188–197), the authors come back again to equal access, non-discrimination and civil liability (pp. 197–206) – regarding them here as a second approach to the resolution of international environmental conflicts through individual rights – then turn to criminal responsibility (in national and international law) (pp. 206–210) and finally examine generational rights and “eco-rights” (pp. 211–213). This chapter offers a cocktail of ideas which seem somehow connected to individual rights, but it confuses the reader.

While chapter VII of the Kiss/Shelton book gives an overview of means and methods to protect water against pollution and the enclosed case studies analyse recent trends in the law of freshwater resources of western Europe (pp. 227–275), Birnie/Boyle analyze in their corresponding chapter 6 the principles of allocation and protection of watercourses and of transboundary environmental co-operation for their management (pp. 218–241). The commissions for the Rhine, for the Great Lakes and for the Zambezi were selected as examples for regional co-operation (pp. 243–248).

The two books present similar findings in their respective chapters on the marine environment. Kiss/Shelton present an overview of particular rules concerning specific problems and three case studies (pp. 277–312). Birnie/Boyle analyze the customary and conventional duties of protection of the marine environment, especially with regard to pollution from ships (pp. 263–83, including the questions of flag and coastal state jurisdiction; cf. also H. Hohmann, VN 37 [1989], 53–61), pollution incidents (pp. 283–290) and liability (pp. 290–298).

Concerning atmospheric pollution, Kiss/Shelton again give an overview of national, EU and international regulations, emphasizing the regime for acid rain and only briefly mentioning the regimes for ozone layer and global climate change (pp. 331–360). Birnie/Boyle analyze the customary and conventional

duties for transboundary air pollution, ozone depletion and global climate change, as well as for the use of outer space (pp. 387–418).

The Birnie/Boyle book, which also includes a very detailed analysis of conservation law in chapters 11, 12, and 13 (protection of living resources, of migratory and endangered land-based species, and of marine living resources; pp. 419–542), ends with conclusions (pp. 543–49) rejecting the criticism that the present state of environmental law is too soft in character and too weak in its enforcement and implementation. After emphasizing the substantial impact of customary law and “soft law” instruments, the change of international environmental law from a system of rules limited largely to liability and resources allocation to a precautionary approach is stressed (p. 546). “As a consequence, the most convincing characterization of international environmental law is no longer that of neighborly relations, but of environmental trusteeship, with certain institutional similarities to the protection of social and economic human rights, and a comparable concern for community interests at a global level, and not merely those of states *inter se*. These considerations help explain the increasing use of institutional supervision as the primary form of environmental dispute resolution, regulation, and supervision, and the relatively limited resort to judicial bodies... [because they are] limited to the settling of bilateral problems...” (p. 547).

Both books fulfill different needs. The Kiss/Shelton book may be welcomed by readers beyond the legal community. Lawyers will prefer the Birnie/Boyle book. This reviewer has a few doubts as to whether Kiss/Shelton really present an overview “of all the main aspects of environmental law in Europe” (as the authors note on p. xviii), since the overview is sometimes too short and the selection of case studies and documents seems not always to be representative (e.g. case studies and documents cover especially the law of the UK, Netherlands, Turkey, Sweden, Bulgaria, Spain and Italy, while several other European countries are totally missing). Nevertheless, the Kiss/Shelton book can be recommended. The Birnie/Boyle book can be regarded as the best treatise available on international environmental law up to now, and every scholar working in this field should utilize it as a basic reference source.

Harald Hohmann, Frankfurt/M.

Epping, Volker: Grundgesetz und Kriegswaffenkontrolle. Erfüllung des Verfassungsauftrags durch den einfachen Gesetzgeber? Verfassungsanspruch und Rechtswirklichkeit. Berlin: Duncker & Humblot (1993). 264 S. (Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd.636). DM 84.-/öS 656.-/sFr 84.-

Rüstungsexporte sind seit einiger Zeit in der Bundesrepublik zu einem “Dauerbrenner” der politischen Debatte geworden. Die Rechtswissenschaft allerdings hat den juristischen Aspekt der Frage, nämlich das Thema der Kriegswaffenkontrolle, bisher eher stiefmütterlich behandelt. Dies war nicht immer so. Die Aufnahme einer ausdrücklichen Regelung zur Kriegswaffenkontrolle in das

Grundgesetz zeigt, daß der Thematik zumindest in den Gründungsjahren der Republik ein ganz erheblicher Stellenwert eingeräumt wurde. Nun ist der Art. 26 Abs. 2 GG im internationalen Vergleich ein äußerst bemerkenswertes Unikum. Kaum ein anderer Verfassungsgeber ist jemals auf den Gedanken gekommen, das Problem der Kriegswaffenkontrolle ausdrücklich in der Verfassung einer Regelung zuzuführen. Das hat seine guten Gründe. Die Regelung auf der Verfassungsstufe raubt dem Gesetzgeber die in diesen Fragen so überaus wichtige Flexibilität. Da die Frage der Rüstungsexporte ein Symbolthema der Militärgegner und Pazifisten aller Schattierungen bildet, das Thema für Industrie und Rüstungspolitik aber zugleich von immenser Bedeutung ist, kann ein friedensstiftender innenpolitischer Konsens insoweit kaum jemals erwartet werden. Die Regelung auf Verfassungsstufe tendiert dann schnell zu einem rechtspolitischen Immobilismus, der in Doppelbödigkeit und amtlicher Heuchelei zu enden droht. Die Geschichte der deutschen Rüstungsexportpolitik wäre eine perfekte Illustration dieser Gefahren.

Die Regelung auf der Verfassungsstufe wird sich zudem meist auf eher programmatische Vorgaben beschränken, während die Fragen der Konkretisierung, der technischen Details, auf ein Ausführungsgesetz verwiesen werden. Gerade diese Zweiteilung der Regelungsebenen, wie sie auch in Art. 26 Abs. 2 GG vorgesehen ist, führt aber leicht zu Friktionen zwischen verfassungsrechtlicher Regelung und Ausführungsgesetz. In der Verfassungsgebung orientiert man sich mit Vorliebe an hehren Prinzipien, während der einfache Gesetzgeber in seinen technischen Gesetzgebungsakten auf einen pragmatischen Ausgleich divergierender Interessen zielt. In der Verfassung verankerte Prinzipien und in Gesetz gegossener Interessenausgleich klaffen jedoch allzu leicht auseinander. Je nachdem, wieviel an Regelungsgehalt man in die allgemeine Regelung der Verfassung hineinlegt, reduziert man dann entweder die verfassungsrechtliche Bestimmung auf einen reinen Regelungsauftrag, dessen normative Steuerungswirkung gegen Null geht, oder man sieht in der Verfassung schon alles an Regelungen angelegt, was das Gesetz "rein deklaratorisch" noch einmal im einzelnen festschreibt – mit der Folge, daß der Gesetzgeber insoweit kaum mehr Handlungsspielräume besitzt, will er nicht das Verdikt der Verfassungswidrigkeit riskieren.

Das Verhältnis zwischen verfassungsrechtlicher Grundregelung und Ausführungsgesetz verdient in diesen Fällen folglich besondere Aufmerksamkeit. Die Bochumer Dissertation von Volker Epping widmet sich nun diesem Verhältnis in der Frage der Kriegswaffenkontrolle. Wie nötig diese Durchleuchtung des Verhältnisses zwischen Verfassung und Ausführungsgesetz ist, zeigt sich in der Arbeit an vielen Stellen. Um eine Bewertung vorwegzunehmen: Wenn man auch den Ergebnissen im Detail nicht immer zustimmen können, so hat Epping doch die Fragen überzeugend herausgearbeitet und die eigentlichen Streitpunkte präzise beleuchtet. Die Arbeit leistet insofern weit mehr, als von einer normalen Dissertation erwartet werden kann; sie strukturiert die künftige Debatte für die

von ihr aufgenommene Thematik, setzt Markierungen für die weitere wissenschaftliche Bearbeitung, an denen nicht mehr vorbeizugehen sein wird.

Der Autor geht dabei geradezu schulmäßig vor. Die drei grundlegenden tatbestandlichen Elemente des Art. 26 Abs. 2 GG finden ihre Widerspiegelung in den drei Teilen der Arbeit. Das Buch beginnt mit der Untersuchung des für die Reichweite der Kontrollpflicht konstitutiven Begriffs der "Kriegswaffe", widmet sich sodann im Hauptteil den Fragen des Umfangs der Kontrollpflicht und behandelt abschließend die organisatorischen Fragen der Stellung der Bundesregierung als verfassungsrechtlich avisierter Kontrollbehörde.

Schon der erste Teil der Untersuchung zum Begriff der "zur Kriegführung bestimmten Waffen" läßt schwierige Fragen des Verhältnisses zwischen verfassungsrechtlicher Grundlagennorm und Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) als Ausführungsgesetz deutlich werden. Ob der Waffenbegriff des KWKG – um mit der These des ersten Kapitels zu beginnen – wirklich zu eng ist, mag man bezweifeln. Aller technischen Entwicklung zum Trotz – "Waffen" als Gegenstand der Kontrollpflicht können doch wohl weiter nur Gegenstände, Stoffe oder Organismen sein. Selbst der Einsatz der Umwelt als Waffe bedarf zunächst der verändernden Einwirkung auf die Umwelt, bedarf damit der materialisierten Instrumente, die Objekt der Kontrolle wären. Man kann allerdings fragen, ob der hier skizzierte Streit letztlich nicht eher akademischer Natur ist.

Gleiches kann man von der Bestimmung des Kreises der "zur Kriegführung bestimmten" Waffen dagegen nicht sagen. Man mag anzweifeln, ob es hier wirklich der langen Ausführungen zum völkerrechtlichen Kriegsbegriff bedurft hätte. Epping bemerkt zum Abschluß dieses Kapitels zu Recht, daß der völkerrechtliche Kriegsbegriff im Ergebnis nicht wirklich entscheidend für die Bestimmung der Reichweite des Art. 26 GG ist. "Kriegführung" umfaßt schon im landläufigen Sprachgebrauch weit mehr als das Völkerrecht unter den Kriegsbegriff zu subsumieren bereit ist. Sogar die Waffenanwendung im innerstaatlichen Konflikt bringt Epping richtigerweise unter diesen Begriff; selbst reine "counter insurgency"-Waffen wird man nach allgemeinem Sprachgebrauch unschwer zu den "zur Kriegführung bestimmten Waffen" zählen können.

Zuzustimmen ist dem Autor auch, daß es bei der Frage der "Bestimmung" auf die objektive Beschaffenheit ankommen muß und nicht auf subjektive Zweckbestimmungen. Die Frage ist anhand der konstruktiven Auslegung des Gegenstandes zu beantworten, nicht anhand subjektiver Vorstellungen des Käufers und Anwenders.

Im Ergebnis klaffen damit tendenziell der Kriegswaffenbegriff des Grundgesetzes und derjenige des KWKG auseinander, vor allem wenn man die kasuistische Regelungstechnik des KWKG über das Instrument der Kriegswaffenliste in Rechnung stellt. Der den Kontrollbereich des KWKG umschreibende Kriegswaffenbegriff des Ausführungsgesetzes zu Art. 26 Abs. 2 GG ist in vielerlei Hinsicht weiter als der des Art. 26 GG selbst, wie Epping eindrücklich belegt. Proble-

matisch ist dies kaum, im Gegensatz zum umgekehrten Fall. Technische Entwicklungen können immer wieder zu Konstellationen führen, wo bestimmte militärische Instrumente eigentlich als Kriegswaffen i.S.d. Art. 26 Abs. 2 GG einzuordnen wären, von der Kriegswaffenliste aber (noch) nicht erfaßt werden. Epping entnimmt hier die Genehmigungspflicht direkt aus der Grundgesetzbestimmung; Verfahren und Kontrollparameter sind der Verfassung selbst jedoch kaum zu entnehmen, füllt man den Absatz 2 des Art. 26 nicht teleologisch über Art. 26 Abs. 1 mit der "Sicherung des friedlichen Zusammenlebens der Völker" als der für entscheidend erklärten *ratio* der Bestimmung auf.

Genau dies versucht die Studie in ihrem Hauptteil, der dem Umfang der Kontrollpflicht aus Art. 26 GG gewidmet ist. Mit allen Kunstgriffen der Verfassungsauslegung bemüht der Autor sich um Ausdeutung der Kontrollvorgaben und Kontrollparameter, die aus Art. 26 Abs. 2 GG herauszulesen sein könnten. Mit Hilfe ausführlicher Darlegungen zur systematischen, teleologischen und genetischen Auslegung der Verfassungsbestimmung belegt er überzeugend die Einstufung der Kontrollbestimmung als Festlegung eines präventiven Verbotes mit Erlaubnisvorbehalt. Für den Genehmigungsvorbehalt des KWKG gelangt er im Anschluß – entgegen der überwiegenden Meinung – zum gleichen Ergebnis.

Die einzelnen Tatbestandsmerkmale, an die Art. 26 GG wie das KWKG anknüpfen, nämlich das "Herstellen", "Befördern" und "Inverkehrbringen" von Kriegswaffen, analysiert er sodann im Detail, geradezu im Stil eines Kommentars. Beim Begriff des "Herstellens" nimmt dabei breiten Raum ein die aktuelle Diskussion um die extraterritoriale Erstreckung der Kontrollnorm wie der daran angehängten akzessorischen Strafbarkeit auf Herstellungshandlungen Deutscher im Ausland. Auf der Grundlage einer relativ breit angelegten Untersuchung der zugrundeliegenden verfassungsrechtlichen wie völkerrechtlichen Problemstellung belegt Epping einleuchtend die rechtliche Zulässigkeit einer derartigen Ausländererstreckung auf der Basis des aktiven Personalitätsprinzips.

Gleichfalls als völkerrechtlich unproblematisch belegt er die Erstreckung des § 4 KWKG auf Beförderungen mit deutschen Seeschiffen und Luftfahrzeugen. Voraus geht diesem Passus zur Erstreckung des § 4 KWKG eine Analyse des § 3 Abs. 3 KWKG, die den Tatbestand als den einer echten Beförderungsgenehmigung klassifiziert. Wie Epping in genauer Untersuchung des Art. 26 Abs. 2 GG darlegt, fordert die grundgesetzliche Vorgabe auch nichts anderes als eine derartige Beförderungsgenehmigung. Die interpretatorische Umdeutung des § 3 Abs. 3 zu einem echten Ausfuhrgenehmigungstatbestand, die in Literatur und Rechtsprechung zum Teil versucht wird, hält Epping dementsprechend unter dem Aspekt des Bestimmtheitsgebotes für unzulässig. Auch die Umsetzung des grundgesetzlichen Tatbestandsmerkmals des "Inverkehrbringens" im Tatbestandsmerkmal "Überlassen" des § 2 Abs. 2 KWKG erachtet er für rechtlich problematisch.

Von besonderer Brisanz ist die von Epping geübte Kritik – die hier nur an einzelnen, mehr oder weniger willkürlich herausgegriffenen Beispielen angedeutet

werden kann – im Bereich der organisationsrechtlichen Gestaltung des Genehmigungsverfahrens. Nach der vom Autor dem Art. 26 Abs. 2 GG gegebenen Auslegung wäre für die Genehmigungsentscheidung nach geltendem Verfassungsrecht allein die Bundesregierung als Kollegialorgan zuständig. Die in der Verfassungspraxis geübte Delegation auf Ressortminister bei einfach gelagerten Fällen und auf den Bundessicherheitsrat als einen abschließend entscheidenden Kabinettsausschuß in Fällen sog. "besonderer politischer Bedeutung" ist bei dieser Auslegung mit der Verfassung nicht vereinbar und bedürfte einer Verfassungsänderung. Beiläufig stellt Epping daneben auch noch die grundsätzliche verfassungsrechtliche Legitimation des Bundessicherheitsrates als eines abschließend entscheidenden Kabinettsausschusses in Frage.

Die letzten Bemerkungen zeigen anschaulich die Reichweite der von Epping geübten Kritik am System des KWKG. Die gesamte bisherige Genehmigungspraxis im Bereich der Kriegswaffenkontrolle wäre nach seiner Analyse aufgrund der fehlenden sachlichen Zuständigkeit der entscheidenden Organe rechtswidrig. Die zu diesem Resultat führende Argumentation liest sich im Buch auch durchaus folgerichtig und logisch. Bestimmte verfassungsrechtliche Postulate, die in der rechtswissenschaftlichen Literatur gängig sind, werden konsequent zu Ende gedacht und auf den Sonderfall der Kriegswaffenkontrolle angewandt. Ob diese Postulate allerdings immer richtig sind, wäre angesichts der aufgeworfenen Probleme doch noch einmal in Frage zu stellen.

Nun kann gerade dies eine auf die Frage der Kriegswaffenkontrolle zentrierte Arbeit wohl kaum leisten. Über das Organisationsrecht der Bundesregierung sind schon mehrere dickleibige Monographien geschrieben worden, ohne daß man zu einem wirklich befriedigenden Ergebnis gelangt wäre. Die Arbeit demonstriert insoweit nur die mißlichen Folgen einer die eigene Organisationsgewalt der Bundesregierung übermäßig einschränkenden Auslegung der Verfassung. Vielleicht sollte die Verfassungsrechtswissenschaft in diesen Fragen doch wieder etwas vorsichtiger und maßvoller werden, will sie den politischen Prozeß nicht mehr und mehr ersticken.

Die Berechtigung eines erheblichen Teils der Kritikpunkte von Epping soll im Ergebnis nicht bestritten werden. Verfassung und Ausführungsgesetz weichen – wie eingangs angerissen wurde – beinahe automatisch voneinander ab, was dem einfachen Gesetzgeber in der Folge erhöhte Sorgfalt abverlangt. Warum bestimmte – und seit langem diskutierte – Streitfragen in den jüngsten Novellen zum KWKG nicht durch den Gesetzgeber autoritativ geklärt worden sind, ist schwer zu verstehen. Die Festlegung der Reichweite des Kriegswaffenbegriffes im KWKG z. B. ist an manchen Stellen mehr als unglücklich, wie fast alle Fachleute zugeben werden. Auch die Umschreibung der Genehmigungstatbestände ist nicht immer geglückt. Fraglich bleibt allerdings, ob es sich hierbei im Kern nicht eher um ein rechtspolitisches Problem als um ein verfassungsrechtliches handelt. Man wird den Verdacht nicht los, daß die Beantwortung der schwierigsten legislatori-

schen Streitfragen aus der Exegese der Verfassung die Leistungskraft des Verfassungsrechts überfordern könnte.

Volker Epping rückt der Verfassungsbestimmung des Art. 26 Abs. 2 GG *lege artis* zu Leibe und holt aus dem Text der Verfassung im Wege der Interpretation nach allen Regeln der Kunst heraus, was aus ihr überhaupt normativ herauszuholen ist. Die Argumentation ist dabei konzis, auf methodische Konsequenz bedacht und vielfach logisch zwingend – ein Meisterstück an verfassungsrechtlicher Detailanalyse, das kaum etwas zu wünschen übrig läßt und den Gang der weiteren Diskussion bestimmen wird. Doch vielleicht – diese Bemerkung kann sich der Rezensent zum Abschluß nicht verkneifen – wäre es für die Verfassungswissenschaft weise, sich in derartigen Fragen etwas stärker zurückzunehmen und dem die Regelungsvorgaben der Verfassung ausfüllenden Gesetzgeber Spielräume in der Auslegung wie der Umsetzung der Verfassung zu belassen. Der Gedanke ist ketzerisch angesichts der gängigen Praxis der Lösung aller politischen Streitfragen aus der Verfassung, aber er wäre angesichts der fortschreitenden „Juridifizierung“ der Politik doch einer Erwägung wert. Stefan Oeter

Essays in Honour of Wang Tieya, Ronald St. John Macdonald, General Ed.
Dordrecht/Boston/London: Nijhoff (1994). VIII, 964 S. Dfl. 375.-/US \$ 228.-/
UK £ 150.-

Die vorliegende Festschrift ehrt eine der Persönlichkeiten, die die Entwicklung des modernen Völkerrechts nachhaltig geprägt haben. Wang Tieya hat auch in den schwierigsten Zeiten seines von Macdonald beschriebenen Lebenswegs die Verbindung zum Völkerrecht nie verloren bzw. es immer wieder verstanden, zu seinem Forschungsgebiet zurückzukehren. Seine Arbeiten beschäftigen sich mit Fragen der Völkerrechtsentwicklung, dem *common heritage*-Prinzip und den Vereinten Nationen. Von besonderer Bedeutung sind sein Lehrbuch und die Sammlung chinesischer völkerrechtlicher Verträge. Wang Tieya hat stets die Notwendigkeit des geistigen Austauschs mit anderen Wissenschaftlern betont; bei vielen Konferenzen und Forschungsaufenthalten außerhalb Chinas hat er es verstanden, seine Sicht zur völkerrechtlichen Entwicklung zu vertreten und die Sicht anderer aufzunehmen. Die Vielzahl der Beiträge ist ein Beleg für die Intensität seiner Kontakte.

Die Festschrift enthält 58 Beiträge zu unterschiedlichen Bereichen und Fragestellungen des Völkerrechts von jeweils zehn bis zwanzig Seiten. Obwohl sie nicht erkennbar auf bestimmte Themenbereiche konzentriert sind, lassen sich doch thematische Schwerpunkte erkennen. Eine Reihe von Beiträgen sind Fragen gewidmet, die für China eine besondere Relevanz besitzen (William P. Alford/Shen Yuanyuan; Hungdah Chiu; R. Randle Edwards; J.V. Feinerman; Douglas M. Johnston; Samuel S. Kim; Charlotte Ku; Jean Salmon; Teresa Scassa; Alfred Eiron Overbeck). Weitere beschäftigen sich mit allgemeinen völkerrechtlichen oder rechtsphilosophischen Fragen oder

mit seerechtlichen Themen. Es würde den Rahmen dieser Rezension sprengen, alle diese Beiträge einzeln anzusprechen. Bei der Auswahl waren subjektive Kriterien, vor allem das fachliche Interesse des Rezensenten maßgeblich.

Georges *Abi-Saab* zeichnet in seinem Beitrag, *International Law and the International Community: The Long Road to Universality* (S. 31–41), die Entwicklung des Völkerrechts zu einer universellen, alle Staaten umfassenden Ordnung nach. Entscheidend für das Erreichen der Universalität und deren Bewahrung ist danach die Mitwirkung aller Staaten an der Weiterentwicklung des Völkerrechts. Dabei ist diese Weiterentwicklung nach *Abi-Saab* nicht lediglich verfahrenstechnisch zu verstehen. Ausschlaggebend ist vielmehr, daß sich in den Werten, die dieser Ordnung zugrunde liegen, und in den Rechten, die sie schützt, die Pluralität der Wertvorstellungen widerspiegelt. Seiner Ansicht nach haben die Entwicklungsländer die bestehenden Möglichkeiten durchaus genutzt, was der immer wieder geltend gemachten Behauptung zu widersprechen scheint, daß Menschenrechte lediglich an westeuropäischen Wertvorstellungen ausgerichtet seien.

Chittharanjan F. Amerasinghe, *Assessment of Compensation for Expropriated Foreign Property: Three Critical Problems* (S. 55–65), belegt unter Auswertung von Urteilen internationaler Streitbeilegungsinstanzen, daß die Entschädigungen für eine rechtswidrige bzw. eine rechtmäßige Enteignung unterschiedlich zu berechnen sind. Der Beitrag belegt, daß vor allem die Rechtsprechung des Iran-U.S. Claims Tribunal dazu beigetragen hat, das internationale Enteignungsrecht weiter auszudifferenzieren.

Der Beitrag von *Ian Brownlie*, *The Decisions of Political Organs of the United Nations and the Rule of Law* (S. 91–102), versucht, den Nachweis zu erbringen, daß Entscheidungen des Sicherheitsrats rechtsstaatlichen Bedingungen unterliegen. Dabei wird überzeugend zwischen einer rechtlichen Bindung und den Konsequenzen bei Vorliegen eines Rechtsverstosses unterschieden. Die rechtliche Bindung des Sicherheitsrats wird aus Art. 2 bzw. 24 Charta der Vereinten Nationen hergeleitet. Dies überzeugt in dieser Form noch nicht, denn beide Vorschriften binden die Organe der Vereinten Nationen bzw. den Sicherheitsrat an die Ziele und Prinzipien der Charta, nicht jedoch an die Charta schlechthin. Eine Bindung an das allgemeine Völkerrecht, wie im folgenden postuliert wird, ist diesen Vorschriften nicht zu entnehmen. Dennoch ist dem Autor zuzugeben, daß in den von ihm vorgestellten Fällen der Sicherheitsrat sich nicht mehr im Rahmen des Völkerrechts bewegt hat. Wirft man aber die Frage einer rechtlichen Bindung des Sicherheitsrats auf, so hat dies nicht nur für dessen Handeln, sondern auch dessen Nichthandeln zu gelten. Dies würde letztlich das Vetorecht in Frage stellen.

Nach *Antonio Cassese*, *Self-Determination of Peoples and the Recent Break-Up of USSR and Yugoslavia* (S. 131–144), erfolgte die Gründung der neuen Staaten als Folge des Auseinanderbrechens der UdSSR und Jugoslawiens weder

im Rahmen des Völkerrechts noch des nationalen Rechts der betreffenden Staaten. Eine Ausnahme macht er für die baltischen Staaten. Der Beitrag konzentriert sich auf die politischen Vorgänge der letzten Jahre und nicht auf den Inhalt des Selbstbestimmungsrechts, wie es in der UN-Charta bzw. den beiden Menschenrechtspakten garantiert wird.

Ebenfalls mit diesem Fragenkomplex beschäftigt sich der Beitrag von Rein Mullerson, *Self-Determination of Peoples and the Dissolution of the USSR* (S. 567–585). Er entwickelt den Begriff des Selbstbestimmungsrechts und stellt vor allem einen Bezug zum Menschenrechtsschutz her. Es wird im einzelnen nachgewiesen, daß das Völkerrecht ein Sezessionsrecht für Völker als Ausfluß des Selbstbestimmungsrechts nur in Ausnahmefällen anerkannt hat, und zwar nur dann, wenn diesen eine gleichberechtigte Mitwirkung an der Staatswillensbildung versagt wird. Problematisch bleibt dagegen die Unterscheidung zwischen Völkern und Minderheiten, wobei Mullerson zutreffend darauf verweist, daß letzteren ein Sezessionsrecht im Prinzip nicht zusteht. Schließlich wird darauf verwiesen, daß die Auflösung der ehemaligen UdSSR und Jugoslawiens den Gehalt des Selbstbestimmungsrechts weiter geformt haben.

Allein fünf der Beiträge beschäftigen sich zentral mit Souveränitätsfragen: J.V. Feinerman, *Sovereign Immunity in the Chinese Case and its Implications for the Future of International Law* (S. 251–284); Louis Henkin, *The Mythology of Sovereignty* (S. 351–358); Mark W. Janis, *Sovereignty and International Law: Hobbes and Grotius* (S. 391–400); Samuel S. Kim, *Sovereignty in the Chinese Image of World Order* (S. 425–446); Oscar Schachter, *Sovereignty – Then and Now* (S. 671–688). L. Henkin hält den Begriff der Souveränität für nicht mehr zeitgemäß und schlägt vor, statt dessen – angelehnt an die Lehre vom Gesellschaftsvertrag – die Eigenbereiche des Staates über Prinzipien wie territoriale Integrität, politische Unabhängigkeit, Autonomie und Gleichheit der Staaten zu sichern. Damit erhalten Interventionen des Sicherheitsrates gestützt auf Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen ein anderes Gesicht. Sie sind, da von dem Gesellschaftsvertrag gedeckt, zwar stets legitimationsbedürftig, aber grundsätzlich zulässig. Demgegenüber sind einseitige staatliche Interventionen grundsätzlich unzulässig. Dem gleichen Ansatz folgt O. Schachter. Der Abbau einzelstaatlicher Souveränität und die Einschränkung einzelstaatlicher Interventionen setzen allerdings strukturell das Bestehen eines von der gesamten Staatengemeinschaft getragenen Sicherheitsrats voraus. Dem entspricht der Sicherheitsrat derzeit noch nicht.

Der diesen Beiträgen zugrundeliegende souveränitätsrelativierende Ansatz steht im Gegensatz zu der noch von China verfolgten Politik. Auch hierauf wird in einzelnen Beiträgen (J.V. Feinerman; Samuel S. Kim) nachdrücklich verwiesen. China gehört derzeit zu den Verfechtern einer traditionell verstandenen staatlichen Souveränität und steht der Anerkennung von Gemeinschaftswerten (Menschenrechten) und internationalen Durchsetzungsmechanismen zumindest

skeptisch gegenüber. Ob die Festschrift für Wang Tiewa hierin ein Umdenken einleiten wird, bleibt abzuwarten.
Rüdiger Wolfrum

Frowein, Jochen Abr./Rainer Hofmann/Stefan Oeter (Hrsg.): Das Minderheitenrecht europäischer Staaten. Teil 1. Berlin [etc.]: Springer (1993). XIII, 536 S. (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, begr. von Viktor Bruns, Hrsg. von Jochen Abr. Frowein, Helmut Steinberger, Rüdiger Wolfrum, Bd. 108). DM 90,- Teil 2 (1994). XXI, 544 S. (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Bd. 109). DM 98,-/ÖS 764.40/sFr 98,-

Die Rechtsstellung von Minderheiten ist nach dem Ende des Ost-West-Gegensatzes zu einem zentralen Problem in Europa geworden. Man braucht sich bloß die Entwicklung im früheren Jugoslawien oder in der ehemaligen Sowjetunion vor Augen zu führen, um zu erkennen, wie gewaltsam sich Minderheitenkonflikte entladen können. Angesichts dessen steht sowohl das nationale wie das Völkerrecht vor der Aufgabe, Normen zum Minderheitenschutz zu entwickeln und vermittels gesonderter Mechanismen auch durchzusetzen.

Da sich die völkerrechtliche Kodifizierung im wesentlichen auf Artikel 27 des UN-Paktes über bürgerliche und politische Rechte und seine Ausformungen durch die Staatenpraxis konzentriert und keine große Regelungsdichte aufweist, kommt dem nationalen Recht eine besondere Bedeutung zu. Dies gilt um so mehr, als zwar über die völkerrechtlichen Rahmenbedingungen des Minderheitenschutzes viel geschrieben wurde, die innerstaatlichen Regelungen aber relativ wenig bekannt sind. Dieser Umstand war 1991 Ausgangspunkt für die Schaffung einer Projektgruppe zum Thema Minderheitenschutz am Heidelberger Max-Planck-Institut. Sie wurde – darauf verweist J.A. Frowein im Vorwort – aus der Erwägung heraus ins Leben gerufen, daß bislang nur der völkerrechtliche Bestand an Normen zum Minderheitenschutz durch die Wissenschaft hinreichend aufgearbeitet ist: "Vorrangig erscheint eine Bestandsaufnahme der innerstaatlichen Regelungen zum Status der Minderheiten. Die erstellten Berichte zu den Rechtsordnungen einiger der wichtigsten Staaten West- und Mitteleuropas haben insoweit eine Fülle interessanter Materials erbracht".

Diese Einschätzung spiegeln die beiden Bücher – die zusammen einen Umfang von weit über 1000 Seiten haben – in hervorragender Weise wider. Im Band 1 werden die Rechtsordnungen Belgiens, Deutschlands, Finnlands, Frankreichs, Großbritanniens, Italiens, Österreichs, Polens, der Schweiz, Spaniens, der damaligen Tschechoslowakei, der Türkei und Ungarns untersucht. Band 2 ergänzt diese beachtliche Liste durch Bulgarien, Estland, Griechenland, Kroatien, Lettland, Litauen, Rumänien, Rußland, Serbien, Slowenien und die Ukraine. Allein diese Aufzählung macht bereits deutlich, welche Fundgrube das Buch für die Rechtsvergleichung darstellt. Kritisch ist lediglich einzuwenden, daß nicht ersichtlich ist, unter welchen Gesichtspunkten gerade die genannten Staaten ausgesucht wurden.

Sicher hätten auch weitere Staaten Beachtung verdient, so beispielsweise Dänemark, dessen Autonomiestatut für Grönland hinsichtlich seiner minderheitenrechtlichen Komponenten höchst interessant ist.

Auch wenn die Auswahlkriterien nicht dargelegt wurden, so bleibt dennoch zweifelsfrei zu konstatieren, daß die wichtigsten europäischen Staaten in dem Sammelband erfaßt wurden. Besonders zu begrüßen ist dabei, daß insbesondere die aus der Sowjetunion und Jugoslawien hervorgegangenen Nachfolgestaaten sowie die ehemals sozialistischen Staaten in bezug auf ihre Rechtsordnungen untersucht wurden, denn deren Regelungen sind weithin neu und unbekannt, verdienen aber gerade angesichts zahlreicher Minderheitenprobleme – man denke nur an das Tätigwerden des OSZE-Minderheitenkommissars in den Baltischen Staaten – große Beachtung. Daß die Analyse in dieser umfassenden Weise geleistet wurde, kann nur mit Respekt zur Kenntnis genommen werden. Hier wurde von den Autoren echte Pionierarbeit geleistet, so daß die Diskussion von Minderheitenfragen in Ost- und Südosteuropa nicht mehr ohne Kenntnis dieser beiden Bände geführt werden kann. Eine derart umfassende Darstellung ist weltweit wohl kaum und im deutschen Sprachraum mit Sicherheit nicht greifbar. Im deutschen und internationalen Schriftgut überwiegen augenblicklich Darstellungen zu einigen ausgewählten Staaten wie z. B. Ermacora/Tretter/Pelzl, Volksgruppen im Spannungsfeld von Recht und Souveränität in Mittel- und Osteuropa (1993) und Packer/Mynntti, *The Protection of Ethnic and Linguistic Minorities in Europe* (1993).

Die einzelnen Länderanalysen folgen grundsätzlich dem gleichen Aufbau, indem sie von der demographischen Situation ausgehend den Gebrauch der Minderheitensprache, das Bildungswesen, die Vereinigungsfreiheit und die politische Repräsentation untersuchen. Leider enthalten nur einige der Beiträge am Schluß der Analysen kurze Zusammenfassungen. Hier wäre eine Vereinheitlichung wünschenswert gewesen. Beachtlich ist die ausgewertete Literatur vor allem deshalb, weil in einem großen Umfang originalsprachige Gesetzestexte und Quellen herangezogen wurden, die sonst aufgrund der Zugriffsmöglichkeiten und der Sprachbarrieren weniger Beachtung finden. Schwerlich nachzuvollziehen ist jedoch, warum die Autoren – außer Jörg Polakiewicz beim Kapitel Frankreich (S. 126 f.) – grundsätzlich nicht auf die im Rahmen der UN-Menschenrechtsverträge (insbesondere CCPR und CERD) vorgelegten Staatenberichte und deren Diskussion zurückgegriffen haben. Sie stellen an sich *first-hand*-Information dar, die die rechtlichen Regelungen und staatlichen Positionen dazu besonders plastisch werden lassen, da sie durch die jeweiligen Expertengremien auch hinterfragt und diskutiert werden. Zugleich wertet ihre weltweite Verbreitung als UN-Dokument die einschlägigen vertraglichen Menschenrechts- und Minderheitenschutzbestimmungen und die Tätigkeit der mit ihrer Durchsetzung befaßten Organe auf. Aber nicht nur die UN-Dokumente werden zu wenig berücksichtigt; auch die Tätigkeit des OSZE-Hochkommissars für nationale Minderheiten er-

fährt im Beitrag von Henn-Jüri Uibopuu zu Estland nur kurze Erwähnung (S. 49 und S. 58).

Zweifellos zu den beachtenswertesten Kapiteln beider Bücher gehören die in Teil 2 abgedruckten Sachberichte vergleichender Art von Karin Oellers-Frahm über den Status der Minderheitensprachen vor Behörden und Gerichten (S. 383–409), von Thilo Marauhn über den Status der Minderheiten im Erziehungswesen und im Medienrecht (S. 410–450), von Dagmar Richter über die Vereinigungsfreiheit und das Parteienrecht (S. 451–491) sowie von Stefan Oeter über Minderheiten im institutionellen Staatsaufbau (S. 492–522). Sie machen deutlich, inwieweit sich im Wege der Rechtsvergleichung generelle Schlußfolgerungen hinsichtlich der Völkerrechtsentwicklung ziehen lassen. Die Ergebnisse sind – wie zu erwarten – je nach Regelungsbereich unterschiedlich. So konstatiert Oeter bezüglich der Autonomiebestimmungen eher pessimistisch: “Man ist hier in diesem Bereich der institutionellen Fragen so weit von einem internationalen, oder sei es auch nur europäischen, Konsens entfernt und mit so unterschiedlichen Ansätzen und Lösungsmodellen konfrontiert, daß sich strikt normative Aussagen zu dieser Problematik kaum tätigen lassen” (S. 495). Demgegenüber kommt Richter hinsichtlich der Vereinigungsfreiheit zu einer optimistischeren Einschätzung, da Verfassungen zunehmend ein spezielles dahin gehendes Recht enthalten, wengleich auch hier die einzelnen nationalen Gesetze in einem sehr unterschiedlichen Maße die bürgerliche Loyalität als Voraussetzung für die Bildung politischer Vereinigungen ansehen (S. 459). Interessant ist, daß es beim Vereinigungsrecht wahrscheinlich eher zu erfolgreichen Festlegungen der OSZE und des Europarats kommen wird als in bezug auf die Autonomie. Eine “Annäherung an einen europäischen (Mindest-)Standard” konstatiert Marauhn im Erziehungswesen (S. 449), während bei den Medien vor allem die Fragen der finanziellen Unterstützung und der Öffnung des Medienmarktes gegenüber dem Ausland als noch ungelöst angesehen werden müssen. Auch die Nutzung der Minderheitensprachen vor Behörden und Gerichten kann nach der Analyse von Oellers-Frahm bislang nur “sehr begrenzt als zufriedenstellend” (S. 406) angesehen werden.

Die insgesamt doch eher kritischen Einschätzungen in den vier abschließenden Sachberichten überraschen nicht, sondern spiegeln die Erfahrungen wider, die sich bei der Auseinandersetzung mit Einzelfragen des Minderheitenschutzes immer wieder aufdrängen. Der große Vorteil der beiden Bände ist jedoch die detaillierte Aufarbeitung nationaler Rechtsordnungen und die Gesamtschau, so daß sich der Leser ein eigenes Bild über die Fortschritte bzw. Defizite machen kann, die in den Staaten zu verzeichnen sind. Angesichts dessen, daß viele rechtliche Regelungen im Lichte der Entwicklungen in der OSZE und im Europarat einer weiteren Ausgestaltung bedürfen bzw. diese im Gange ist, wäre eine Fortführung der Analysen des Minderheitenrechts europäischer Staaten wünschenswert. Diese wäre auch deshalb sinnvoll, weil teilweise grundlegende Gesetzgebungsmaßnahmen und Vertragsabschlüsse während der Erarbeitungsphase der Bände bevorstanden, (so

in Polen, Teil 1, S. 267 ff.) oder Regelungen "in mancher Hinsicht noch im Fluß" waren (so in der seinerzeitigen Tschechoslowakei, Teil 1, S. 407).

Beide Bände haben ihre besonderen Qualitäten als Informations- und Nachschlagewerke. Ihre Nutzungsmöglichkeit wird allerdings dadurch eingeschränkt, daß den Beiträgen, die offensichtlich zu verschiedenen Terminen abgeschlossen wurden, nicht jeweils das Datum ihrer Fertigstellung beigelegt wurde. Wünschenswert wäre auch ein Stichwortverzeichnis gewesen. Insgesamt bleibt angesichts des großen Erkenntniszuwachses bezüglich der nationalen Regelungen zum Minderheitenschutz nur zu hoffen, daß sich die Herausgeber entschließen werden, eine englischsprachige Fassung der Bücher zu veröffentlichen, um so einen noch größeren Leserkreis zu erschließen. Hans-Joachim Heintze, Bochum

Gayim, Eyassu: The Eritrean Question. The Conflict between the Right of Self-Determination and the Interest of States. Iustus Förlag: Uppsala (1993). 716 S. (Swedish Institute of International Law, Studies in International Law, Vol. 12). SEK 572.-

Zu Unrecht hat die Staatswerdung Eritreas im Gegensatz zur Entwicklung in Osteuropa in der völkerrechtlichen Literatur bislang kaum Beachtung erfahren, obwohl es sich um einen wichtigen Anwendungsfall der völkerrechtlichen Norm des Selbstbestimmungsrechts der Völker handelt. Deshalb ist es zu begrüßen, daß Gayim mit seinem Buch eine detaillierte und sorgfältig aufbereitete Studie zu diesem Thema vorgelegt hat. Sie erfaßt neben den juristischen Aspekten sowohl geschichtliche als auch ethnologische Probleme und muß als grundlegende Informationsquelle über Eritrea angesehen werden. Um so bedauerlicher ist es deshalb, daß das Werk bislang nur geringe Verbreitung gefunden hat.

Das Buch gliedert sich in fünf Teile. Ausgangspunkt ist eine Beschreibung der ethnischen, geographischen und historischen Gegebenheiten bis 1952. Hervorhebenswert – da bezeichnend für die komplizierte ethnische Struktur Afrikas – erscheint, daß sich das Volk Eritreas aus "nine nations" zusammensetzt (S. 46). Der zweite Teil des Buches arbeitet die diplomatische Geschichte der "Eritrean Question" in zwei Kapiteln ("The Italian Colonies and the Four Powers 1945–48" und "The Italian Colonies and the United Nations 1948–52") auf. Beeindruckend ist die sorgfältige Auswertung der UN-Dokumente. Der Preis für die detaillierte Darstellung der einzelnen Positionen ist allerdings, daß die Faktenfülle das Lesen mühsam macht. Hinzu kommt, daß der Abdruck der Anmerkungen erst am Ende des jeweiligen Kapitels dem Leser ein ständiges Suchen und Blättern abverlangt.

Auch die völkerrechtlichen Bewertungen, die in Teil III vorgenommen werden, sind sehr breit angelegt. So wird auf etwa 30 Seiten ein historischer Abriss über die bekannte Geschichte des Selbstbestimmungsrechts der Völker gegeben. Interessanter sind die Feststellungen zur Anwendbarkeit der Selbstbestimmungsnorm auf den eritreischen Fall. Dazu wird der Nachweis erbracht, daß das Selbstbestimmungsrecht als "criterion" für die Lösung des Eritrea-Konflikts akzeptiert

wurde (S. 226 f.). Auch sei das Selbstbestimmungsrecht des Volkes von Eritrea "in principle" durch die Generalversammlung zwar anerkannt (S. 227 ff.), in der Praxis dann aber zurückgewiesen worden (S. 238 ff.). Diese Aussagen und Nachweise sind deshalb bedeutsam, weil sie zeigen, daß auch in der Epoche der Entkolonisierung kein Automatismus zwischen der Wahrnehmung des Selbstbestimmungsrechts und der Staatenbildung existierte. Vielmehr sah die Mehrheit der Staaten in der Generalversammlung die Föderationslösung als im Interesse des Friedens und der Sicherheit liegend an (S. 286 ff.). Die sorgfältige Aufarbeitung der staatlichen Stellungnahmen geht weit über die eritreischen Belange hinaus und ist angesichts der heutigen Debatten um das sog. "föderale Selbstbestimmungsrecht" (Kimminich) hilfreich. Es zeigt sich, daß die föderale Lösung durchaus dazu geeignet war, das Selbstbestimmungsrecht des eritreischen Volkes zu verwirklichen. Gayim weist nach, daß erst die Verweigerung der Föderation durch Äthiopien Eritrea veranlaßte, nach anderen Wegen der Wahrnehmung des Selbstbestimmungsrechts zu suchen. Der Autor sieht die Rechtsgrundlage der Föderation in Resolutionen der Generalversammlung. Diese wurden angenommen, nachdem Äthiopien der föderativen Lösung zugestimmt hatte. Die Resolutionen 390 (V) und 617 (VII) fußten zudem auf zwei "basic principles", dem der Nichtannektion und dem der Nichteinmischung (S. 359). Aus den speziellen Umständen der Annahme der Resolutionen und dem Umstand, daß sie ein Gebiet ohne Selbstverwaltung betrafen, folgert der Autor, daß diese rechtsverbindlich seien (S. 368). Der demzufolge als Völkerrechtsverletzung einzustufende Bruch der Föderationsvereinbarung und die sich anschließende Annektion hätten Eritrea letztlich berechtigt, einen bewaffneten Befreiungskampf zu führen. Hinsichtlich dieses Kampfes werden zwei Phasen unterschieden, die von 1961–1974 und die von 1974–1991. Die rechtliche Begründung für die Legitimität des bewaffneten eritreischen Kampfes wird sorgfältig herausgearbeitet (S. 554 ff.).

Zutreffend unterstreicht Gayim, daß die Staatengemeinschaft auch im Falle der baltischen Staaten eine Annektion nicht als rechtmäßig anerkannt habe. Etwas gewagt erscheint allerdings die These, daß die äthiopische Herrschaft über Eritrea letztlich eine Form des Kolonialismus gewesen sei (S. 548). Großer Wert wird schließlich darauf gelegt, daß sich der Fall Eritreas dadurch vom Schicksal der Transkei oder Katangas abgrenzen lasse, daß hier bereits einmal ein separater Staat existiert habe. Insgesamt kommt die Untersuchung zu dem Schluß, daß die Lösung des Eritrea-Problems nur auf der Basis des Selbstbestimmungsrechts zu erreichen gewesen sei.

Gayim hat mit seinem Buch eine überzeugende juristische Begründung für die Berechtigung der Schaffung des Staates Eritrea geliefert. Im Zentrum steht dabei der Anspruch des eritreischen Volkes auf Selbstbestimmung. Zugleich, und das ist das Hauptverdienst des Werkes, wird aber herausgearbeitet, daß Eritrea insofern ein Sonderfall ist, als eine Reihe von Umständen die Staatenbildung zusätzlich legitimierten (z. B. Existenz eines historisch gewachsenen Volkes, zeit-

weiliges Bestehen eines Staates, Verletzung eines Föderationsvertrages, unter Verletzung des Vertrages zustandegekommene Annektion und langjähriger bewaffneter Befreiungskampf gegen die Fremdherrschaft mit der Zielsetzung der Eigenstaatlichkeit). Eritrea, und das muß angesichts aktueller Forderungen nach Sezession unterstrichen werden, läßt sich nicht als Beleg dafür heranziehen, daß das Selbstbestimmungsrecht jedes Volkes zwangsläufig und unabhängig vom Staaten-gemeinschaftsinteresse automatisch zur Sezession berechtigt.

Hans-Joachim Heintze, Bochum

Hobér, Kaj: Enforcing Foreign Arbitral Awards Against Russian Entities.

Irvington-on-Hudson: Transnational Juris (1994). VII, 246 S. US \$ 45.-

Nachdem der sowjetische Staat infolge des Augustputsches im Dezember 1991 endgültig, wenn auch nicht in der von Marx vorgesehenen Art und Weise, abgestorben war, veränderten sich neben den tatsächlichen auch die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Wirtschaftstätigkeit im heutigen Rußland erheblich. Die Sicherheit, auf welche sich westliche Geschäftspartner bei der Abwicklung von Geschäften mit sowjetischen Außenhandelsorganisationen verlassen konnten, ist weitgehend weggefallen. Neben materiellrechtlichen Unsicherheiten treten auch tatsächliche Probleme auf Seiten der russischen Handelspartner auf. Durch die Privatisierung vieler Unternehmen schieden der staatliche Mittler, das Außenwirtschaftsministerium bzw. die Außenhandelsorganisationen aus dem internationalen Handelsgefüge vollkommen aus. Entsprechend häufig werden Klagen – wie im internationalen Wirtschaftsverkehr üblich – vor Schiedsgerichten angestrengt. In der Vergangenheit wie auch in der Gegenwart vereinbar(t)en ausländische Handelspartner in ihren Wirtschaftsbeziehungen mit sowjetischen bzw. russischen Unternehmen immer erfolgreicher die Zuständigkeit eines internationalen – aus russischer Perspektive ausländischen – Schiedsgerichts. Hier stellt sich die Frage nach der Anerkennung und Durchsetzung ausländischer Schiedssprüche. An diesem Problemkreis setzt Hobér an und liefert eine versierte und kenntnisreiche Darstellung der rechtlichen und tatsächlichen Umstände der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile und Schiedssprüche gegen russische Unternehmen. Doch läßt es Hobér nicht bei der Darstellung des formellen Rechts bewenden, sondern geht auch ausführlich auf die russische Rechtsprechung im Bereich der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen ein, deren Kenntnis für den ausländischen Gläubiger ein Muß darstellt, will er seine Rechtspositionen in Rußland erfolgreich vertreten.

Das Buch gliedert sich in sechs Kapitel und wird durch einen umfangreichen Apparat ergänzt. Nach einer knappen Einleitung erläutert Hobér im zweiten und dritten Kapitel den rechtlichen Hintergrund der internationalen Wirtschaftsbeziehungen der ehemaligen Sowjetunion sowie deren Veränderung. Der Staat besaß ein absolutes Außenhandelsmonopol, welches er durch ungefähr 50 Außenhandelsorganisationen wahrnahm, die dem Außenhandelsministerium un-

terstellt waren. Diese verfügten zwar über eine eigene Rechtspersönlichkeit, hatten jedoch nur begrenzte Eigentümerrechte. Sie hatten lediglich ein – wenn auch sehr weit reichendes – Besitzrecht, nämlich das Recht des operativen Managements. Folglich konnte die Organisation zwar Gegenstände besitzen, nutzen und weitergeben, jedoch nicht eignen. Dies brachte Probleme bei der Bestimmung des der Vollstreckung zugänglichen Vermögens der Außenhandelsorganisationen mit sich, auf welche Hobér im Verlaufe des Buches ausführlich eingeht.

Im dritten Kapitel beschreibt Hobér umfassend das normative Gerüst, auf welchem die Durchsetzung ausländischer Schiedssprüche in Rußland beruht, er geht dabei zunächst auf die internationalen Verträge und deren Problematik, sodann auf die innerstaatliche Gesetzgebung ein.

Für die New Yorker Konvention wie für alle internationalen Verträge, welche die damalige UdSSR unterzeichnete, stellt sich die Frage nach deren Fortgeltung für das heutige Rußland. Hobér diskutiert die Frage der Staatennachfolge in diesem Kontext knapp an, ohne eine rechtliche Schlußfolgerung zu ziehen; vielmehr beendet er seine Überlegungen mit der Feststellung, daß wohl Rußland aufgrund seiner eigenen Erklärung wie auch der Zusage des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, in allen Vertrags- und Konventionslisten den Namen der UdSSR gegen den Rußlands auszutauschen, an internationale Verträge, deren Vertragspartei die UdSSR gewesen war, und somit auch an die New Yorker Konvention, gebunden sei. Interessant ist jedoch, daß die russischen Gerichte, welche sich in ihren Entscheidungen mit der Fortgeltung internationaler Verträge, deren Vertragspartei die Sowjetunion war, für Rußland auseinandersetzen (insbesondere in bezug auf die New Yorker Konvention), die Verpflichtungsübernahme seitens Rußlands stets auf Art. 12 der Minsker Erklärung vom 8.12.1991 stützen. Besonders bemerkenswert ist eine Entscheidung des Obersten Gerichts Rußlands von 1993, welche feststellt, daß Rußland die Erfüllung aller internationalen Verpflichtungen der ehemaligen UdSSR garantiert; das Gericht scheint folglich davon auszugehen, daß Rußland seine Verpflichtungen *qua* Übernahme als Nachfolgestaat der UdSSR erfüllt, nicht hingegen als ein mit der UdSSR identisches Subjekt. Fraglich bleibt freilich, ob das Gericht *obiter dicens* eine dahin gehende Aussage treffen wollte. Die fehlende völkerrechtliche Auseinandersetzung insbesondere mit der Frage, ob Rußland Rechtsnachfolger oder subjektsidentisch mit der Sowjetunion ist, schmälert die Aussagekraft des Kapitels jedoch in keiner Weise. Eine extensive völkerrechtliche Diskussion hätte zu einer falschen Gewichtung der Abhandlung geführt, da sich das Buch in erster Linie an den Praktiker wendet, für den wichtig ist, auf welche rechtlichen Grundlagen er sich in welcher Weise berufen kann. Diese Erwartungshaltung erfüllt Hobér vollends, indem er nicht nur die Gesetzeslage darstellt, sondern weitgehend Entscheidungen russischer Gerichte in Vollstreckungsverfahren zur Verdeutlichung heranzieht, sofern diese auf die Geltung der New Yorker Konvention eingehen.

In seiner weiteren Darstellung berücksichtigt Hobér alle für die Thematik relevanten Veränderungen, auch im Bereich des russischen Gerichtssystems, wobei er besonderes Augenmerk auf die gerichtlichen Zuständigkeiten richtet. Ebenso wie das deutsche Prozeßrecht unterscheidet auch das russische Prozeßrecht zwischen sachlicher (*podvedomstvennost'*) und örtlicher Zuständigkeit (*podsudnost'*). In bezug auf erstere ist seit 1991 zu beachten, daß gesonderte Wirtschaftsgerichte – mit der für den ausländischen Beobachter verwirrenden Bezeichnung “Arbitragegerichte” – existieren. Diese aus der ehemaligen Staatsarbitrage hervorgegangenen Gerichte stellen inzwischen selbständige Gerichte mit eigenem Zuständigkeitsbereich dar. Im Hinblick auf das Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren von Schiedssprüchen fehlt diesen Wirtschaftsgerichten jedoch die sachliche Zuständigkeit; zuständig sind vielmehr die allgemeinen Volksgerichte. Als Grundsatz der örtlichen Zuständigkeit gilt wie im deutschen Recht, daß der Wohnsitz des Beklagten beziehungsweise der Sitz einer juristischen Person ausschlaggebend ist.

Für die Durchsetzung ausländischer Schiedssprüche sind der Erlaß über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche wie auch das Gesetz über die Internationale Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit Rußlands vom 7.7.1993 von besonderer Relevanz. Das genaue Verfahren der Durchführung der Vollstreckung ist gesetzlich hingegen nicht geregelt. Hier ist ein Rückgriff auf eine Verordnung des Justizministeriums der UdSSR vom 24.6.1974 (in der Fassung vom 1.8.1978) erforderlich.

Darüber hinaus geht Hobér auf auch ausländischen Gläubigern (vgl. Art. 433 ZPK RSFSR) im normalen Zivilprozeß oder aber im Vollstreckungsverfahren zur Verfügung stehende Maßnahmen des vorläufigen Rechtsschutzes ein, die im 13. Kapitel des Zivilprozeßkodex RSFSR aufgelistet sind. Diese umfassen den dinglichen Arrest wie auch die einstweilige Verfügung bzgl. Handlungen des Vollstreckungsschuldners wie auch eines Dritten zugunsten eines Vollstreckungsschuldners. Der Antrag auf Erlaß der Maßnahme muß beim anhängigen Gericht gestellt werden, also entweder beim Prozeßgericht oder aber beim Vollstreckungsgericht. Der Begriff “anhängiges Gericht” wird in der russischen Praxis eng als staatliches Gericht ausgelegt. Ein Schiedsgericht ist mithin vom Erlaß von Sicherungsmaßnahmen ausgeschlossen. Aber auch vor der Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens werden russische Gerichte es ablehnen, entsprechenden vorläufigen Rechtsschutz zu gewähren, da sie im Falle einer gültigen Schiedsklausel für die Streitigkeit nicht zuständig sind, also insofern auch nicht anhängiges Gericht werden können. Insoweit enthält Art. 136 ZPK eine Regelungslücke bezüglich der Sicherung von Vermögenswerten einer Partei eines internationalen schiedsrichterlichen Verfahrens, die in Rußland belegen sind. Hierzu steht jedoch das Gesetz über die Internationale Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit im Widerspruch. Art. 9 des Gesetzes stipuliert, daß der Erlaß von Sicherungsmaßnahmen durch ein staatliches Gericht nicht im Widerspruch zu einer

Schiedsvereinbarung steht. Fraglich bleibt daher, wie weit diese Regelung geht, denn ihr Zusammenspiel mit Art. 136 ZPK ist nicht eindeutig; entweder soll angeordnet werden, daß ein staatliches Gericht grundsätzlich Sicherungsmaßnahmen erlassen kann, auch wenn eine Schiedsklausel besteht, oder aber die Sache muß weiterhin vor dem "anhängigen Gericht" verhandelt werden. Demnach hätte diese Vorschrift insofern weitere prozeßrechtliche Auswirkungen, als trotz einer Schiedsvereinbarung eine Sache bei einem staatlichen Gericht anhängig gemacht werden könnte. Letzere Interpretation ist jedoch abzulehnen, nicht nur, wie H o b é r vorschlägt, auf Grund des *lex posterior*-Grundsatzes. Die Regelung trüge darüber hinaus der Parteiautonomie nicht ausreichend Rechnung, kraft derer die Parteien in der Lage waren, eine Schiedsvereinbarung zu treffen. Auch ist in der Zusammenschau mit dem neuen russischen Gesetz über die Internationale Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, das auf dem UNCITRAL-Modellgesetz von 1985 beruht, die Widersinnigkeit einer solchen Interpretation zu erkennen. Das Gesetz richtet seine Regelungen bewußt darauf aus, eine Partei daran zu hindern, sich einseitig von der Schiedsvereinbarung zu lösen. Diesem Grundprinzip würde es widersprechen, wenn sich eine Partei im Wege eines Antrages auf Erlaß von Sicherungsmaßnahmen von der Schiedsvereinbarung lösen könnte und darüber hinaus die Streitigkeit an einem russischen Gericht – nach eigener Wahl, dem des Wohnsitzes oder bei dinglichem Arrest dem der Belegenheit der Sache – anhängig machen könnte. Daher ist mit dem Gesetz über die Internationale Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit nur die erste Interpretation zu vereinbaren, wonach auch bei Vorliegen einer Schiedsvereinbarung ein staatliches Gericht Sicherungsmaßnahmen erlassen kann. Unbestritten ist jedoch im Vollstreckungsverfahren (auch wenn Art. 136 ZPK nicht durch die nachfolgenden Vorschriften abgeändert wurde), daß hier das Vollstreckungsgericht in jedem Fall für den Erlaß von einstweiligen Verfügungen oder der Anordnung des dinglichen Arrests zuständig ist. Wiederum untermauert H o b é r die Darstellung der geltenden Rechtslage mit der ausführlichen Analyse russischer Rechtsprechung seit 1991.

Im vierten Kapitel spricht H o b é r den Problembereich des der Vollstreckung unterliegenden Vermögens, also eine Frage an, die für den Vollstreckungsgläubiger von besonderem Interesse ist. Das Vermögen von Außenhandelsorganisationen ist streng von staatlichem Vermögen getrennt. Genauso, wie der Staat nicht für Verbindlichkeiten der Außenhandelsorganisation haftet, haftet letztere nicht für Verbindlichkeiten des Staates. Dieselbe Trennung der Rechtspersönlichkeit trifft natürlich auch für die inzwischen in Kapitalgesellschaften umgewandelten Außenhandelsorganisationen zu. Da die meisten Außenhandelsunternehmen keine Produktionseinheiten darstellen, beschränkt sich deren der Vollstreckung zugängliches Vermögen nach russischem Recht auf ihre Bankeinlagen. Aufgrund der heute grundsätzlich geänderten Organisation des internationalen Wirtschaftsverkehrs ist hingegen fraglich, inwieweit diese Beschränkung unabhängig davon aufrechterhalten bleibt, ob die Außenhandelsorganisation in ihrer ursprünglichen

Organisationsform weiterarbeitet oder in eine private Kapitalgesellschaft umgewandelt wurde. Kapitalgesellschaften haften andererseits nach russischem Recht für Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Folglich treffen die oben beschriebenen Vollstreckungsbeschränkungen auf Kapitalgesellschaften nicht zu. Diese Beschränkungen sind auch deswegen obsolet geworden, weil inzwischen fast alle Produktionsbetriebe selbst am Außenhandel teilnehmen und die Vermittlung durch die Außenhandelsorganisationen nicht mehr vonnöten ist. Da sich aber Außenhandelsorganisationen noch grundsätzlich auf diese Beschränkungen berufen könnten, stellt sich die wichtige Frage, wie in Kapitalgesellschaften umgewandelte Organisationen zu behandeln sind, deren einziger oder aber Hauptgesellschafter der Staat ist. Wären diese Unternehmen weiterhin als Staatsorganisationen einzuordnen, so stünden ihnen theoretisch noch immer dieselben Einwendungen zur Verfügung. Wie diese Frage aus russischer Sicht zu beantworten ist, kann nicht eindeutig gesagt werden. Leider enthält der Zivilprozeßkodex bis dato keine Vollstreckungsvorschriften gegen private Unternehmen. Lediglich gegen Privatpersonen und Staatsorganisationen wird die Vollstreckung gesetzlich geregelt.

Aufgrund der beschränkten Anzahl von Gegenständen, die der Vollstreckung gegen Außenhandelsorganisationen unterliegen, liegt es für Vollstreckungsgläubiger nahe, sich andere Vermögensmassen zu erschließen, aus denen sie ihre Forderungen befriedigen können. Im fünften Kapitel diskutiert Hobér daher ausgiebig, auf welche weiteren Vermögensmassen Gläubiger im Wege einer Durchgriffshaftung (*piercing the corporate veil*) zuzugreifen versuchen könnten: zum einen natürlich das Vermögen anderer Staatsorganisationen, zum anderen aber auch das Vermögen des Staates selbst. Zwar geht das russische Recht von einer vollständigen Trennung von Staat und Außenhandelsorganisation aus, jedoch legen die administrativen Verflechtungen und die starke staatliche Lenkung der Unternehmen es nahe, Staat und Unternehmen als rechtliche Einheit zu verstehen und so im Wege der Durchgriffshaftung auf das Vermögen des Staates bzw. anderer Staatsunternehmen zuzugreifen. Hobér diskutiert nicht nur die verschiedenen möglichen Konstruktionen im internationalen Vergleich, die zu einer Durchgriffshaftung führen könnten – sei es ein einfacher, ein umgekehrter oder ein Haftungsdurchgriff im Wege der Hintereinanderschaltung der beiden Varianten –, sondern auch die kollisionsrechtliche Vorfrage, nach welchem Recht zu entscheiden ist, ob ein Haftungsdurchgriff überhaupt zulässig ist. Die Dispositionsbefugnis des Staates bezüglich der Trennung der Rechtspersönlichkeiten von Staat und Unternehmen hat nach Hobér ihre Grenze dort, wo sie rechtsmißbräuchlich ausgeübt wird oder die Trennung der Rechtspersönlichkeiten grundsätzlich gegen Treu und Glaube verstößt. Die Gründung der Außenhandelsorganisation vollzog der Staat in Form des Ministerrats auf Empfehlung des Außenhandelsministers; er ernannte das Management der Organisation und plante und überwachte auch ihre gesamte wirtschaftliche Tätigkeit. Zwar akzeptierten westliche Unternehmen die

gesetzliche Fiktion der Trennung von Staat und Außenhandelsorganisationen. Jedoch ist anzunehmen, daß dies allein auf der Prämisse geschah, daß der Staat die Liquidität der Organisationen stets gewährleistete. Diese Situation hat sich heute grundlegend geändert. Der Staat ist als Bürge weggefallen, wohingegen die Außenhandelsorganisationen ohne jegliches Vermögen zurückgeblieben sind. Hierdurch entzieht sich der Staat treuwidrig seinem zuvor konkludent gegebenen "Bürgschaftsversprechen". Folglich sollte es möglich sein, eine Durchgriffshaftung auf staatliches Vermögen zu konstruieren, wenn auch die russische Rechtsprechung diesem Gedanken noch sehr reserviert gegenübersteht. In Abrundung seiner Darstellung wirft H o b é r einen Blick auf andere Rechtsordnungen, in welchen Staatsunternehmen oder der Staat der Vollstreckung zugängliches Vermögen besitzen könnten. Darüber hinaus analysiert H o b é r die einschlägige Rechtsprechung verschiedener Staaten zu diesem Problem und bietet so insgesamt ein abgerundetes Bild der Frage der Durchgriffshaftung bei Staatsunternehmen auf den dahinterstehenden Staat.

Das letzte Kapitel wendet sich der Immunitätsfrage zu, mit der sich ein westlicher Gläubiger konfrontiert sieht, falls er gegen den russischen Staat oder eine seiner Organisationen vollstrecken will. Schon mehrmals haben russische Außenhandelsorganisationen, in ihrer alten Organisationsstruktur oder bereits nach ihrer Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft, in gegen sie gerichteten Verfahren die Immunitätseinrede erhoben. Andererseits kann auch der Staat die Immunitätseinrede erheben, wenn der Vollstreckungsgläubiger im Wege der Durchgriffshaftung direkt auf staatliches Vermögen zuzugreifen versucht. Die UdSSR vertrat früher konsequent ein absolutes Immunitätsverständnis, wenn auch im internationalen Wirtschaftsverkehr diese Frage von eher akademischer Bedeutung war, da die Sowjetunion meist in bilateralen Übereinkommen oder einzelvertraglichen Vereinbarungen auf ihre Immunität verzichtete. Wo ein solcher Immunitätsverzicht nicht vorliegt, können insbesondere im Vollstreckungsverfahren Probleme auftreten. Hier wird die Zukunft zeigen, inwieweit Rußland von dem alten absoluten Immunitätsbegriff, welcher mit den besonderen Strukturen der sozialistischen Planwirtschaft begründet wurde, abrücken wird. Auch im Rahmen dieses Kapitels geht H o b é r intensiv auf russische Rechtsprechung ein und stellt einen Vergleich zur Handhabung der Immunitätsfrage in westlichen Industrieländern an.

Mit dem hier besprochenen Buch ist H o b é r eine außerordentlich kenntnisreiche und für den Leser gewinnbringende Darstellung des äußerst praxisrelevanten Bereichs der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile bzw. Schiedssprüche in Rußland gelungen. Erfreulich ist dabei die intensive Auseinandersetzung mit der russischen Rechtsprechung, welche gerade für den interessierten Praktiker von großem Nutzen ist. Zwar hätten noch andere Fragen in diesem Bereich mitbehandelt werden können, wie z. B. die Frage nach der Bemessung der Sicherheitsleistungen bei Beantragung von Maßnahmen des vorläufigen Rechts-

schutzes oder auch die Frage der Beweislastverteilung im Rahmen der Durchgriffshaftung. Dabei wäre es interessant gewesen zu erfahren, ob die an außerge-richtliche Umstände anknüpfenden Beweislastregeln der generellen Regel folgend der *lex causae* und nicht der *lex fori* zu entnehmen sind. Doch hätten diese sehr speziellen Fragen des russischen bzw. internationalen Zivilprozeßrechtes den Rahmen des vorliegenden Werkes wohl doch gesprengt, dessen weiterer Vorzug seine fachkundige Kürze darstellt. Schließlich ist noch der sehr umfangreiche Anhang hervorzuheben, der eine Vielzahl von Dokumenten und Entscheidungen, welche für die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Schieds- sprüchen in Rußland von Bedeutung sind, in englischer Sprache wiedergibt. Diese reichen von der New York Convention über verschiedene einschlägige innerstaatliche Normativakte und Gerichtsentscheidungen bis zu relevanten internationalen Vereinbarungen. Wermutstropfen dieses insgesamt sehr überzeugenden Buches bilden lediglich eine Vielzahl von redaktionellen Fehlern, die das ansonsten vorherrschende Lesevergnügen leider einschränken. Dominik Lentz

Kokott, Juliane: Beweislastverteilung und Prognoseentscheidungen bei der Inanspruchnahme von Grund- und Menschenrechten. The Burden of Proof in Proceedings Involving Basic Constitutional Rights and Human Rights (English Summary). Berlin [etc.]: Springer (1993). XXIV, 482 S. (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Begründet von Viktor Bruns, Hrsg. von Jochen Abr. Frowein, Helmut Steinberger, Rüdiger Wolfrum, Bd. 110). DM 198.-/öS 1.544,60/sFr 198.-

Während dem Zivilprozessualisten Begriff und Wesen der Beweislast vertraut sind (vgl. das grundlegende Werk von L. Rosenberg, Die Beweislast auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Zivilprozeßordnung, 5. Aufl. 1965; ferner die Habilitationsschriften von H.-J. Musielak, Die Grundlagen der Beweislast im Zivilprozeß, 1975, und H. Prütting, Gegenwartsprobleme der Beweislast, 1983), wobei über ihre praktische Relevanz auch hier Kontroversen bestehen, wurde die Bedeutung der Beweislastfrage im öffentlichen Recht lange Zeit verkannt (vgl. dazu und zu den zugrunde liegenden Ursachen und Mißverständnissen Wilfried Berg, Die verwaltungsrechtliche Entscheidung bei ungewissem Sachverhalt, 1980, 164 ff. m.w.N.). Auch im öffentlichen Recht existieren aber ungewisse Sachverhalte und der Verweis auf diese berechtigt auch hier nicht zur Verweigerung einer Entscheidung. Kokott weist den Gedanken des *non liquet*-Verbots, den Art. 4 des französischen Code Civil mit dem Verbot der Rechtsverweigerung plastisch formuliert und der auch die Grundrechtsrechtssprechung des EuGH inspiriert hat (vgl. EuGH, verb. Rs. 7/56 und 3-7/57 – *Algera* –, Rspr. 1957, 83 [118]), als fundamentales Rechtsprinzip nach (S. 3 m.w.N.). Diese Erkenntnis machte die Bedeutung von Beweislastproblemen auch für dieses Rechtsgebiet deutlich und eröffnete noch wenig "beackerte", aber erfolgreiche und daher reizvolle Betätigungsfelder. Genannt seien hier nur

die bereits erwähnte grundlegende Habilitationsschrift von Berg, auf die auch Kokott häufig zurückgreifen kann, die Dissertationen von Hans-Hermann Peschau über "Die Beweislast im Verwaltungsrecht. Zur Verteilung des Aufklärungsrisikos im Verwaltungsprozeßrecht" (Diss. Köln 1982/83, 1983), von Günther Deppe, "Die Beweislast im Verwaltungsverfahren und im Verwaltungsprozeß" (Diss. Münster 1961) und Alexander R. Michael, "Die Verteilung der objektiven Beweislast im Verwaltungsprozeß" (Diss. Heidelberg 1976) sowie die Habilitationsschrift von Michael Nierhaus über "Beweismaß und Beweislast. Untersuchungsgrundsatz und Beteiligtenmitwirkung im Verwaltungsprozeß" (Habil. Köln 1988, 1989). Während die beiden Erstgenannten sich dem Verwaltungsrecht widmen, dabei aber zwangsläufig auch auf verfassungsrechtliche und grundrechtliche Fragen (z. B. Kriegsdienstverweigerung) eingehen müssen, und Nierhaus – unter allein quantitativ notwendigen Eingrenzungen – es unternimmt, eine Beweislastlehre – mit der von ihm bis dahin vermißten beweistheoretischen Fundierung – zum gesamten Verwaltungsprozeßrecht zu entwickeln, geht es Kokott in ihrer von Karl Doehring betreuten Heidelberger Habilitationsschrift um eine in der Tat "bisher doch wohl nicht eingehend behandelte Fragestellung: Wer – Grundrechtsinhaber oder Staatsgewalt – trägt den Nachweis der Unaufklärbarkeit bei der Anwendung von Tatbestandsvoraussetzungen, die ein Grundrecht selbst nennt, oder doch sinngemäß oder gesetzgeberisch als seine Anwendungsgrundlage voraussetzt?", wobei sich diese Ungewißheit auf zurückliegende wie auf den Eintritt zukünftiger Tatsachen beziehen kann, was Prognoseentscheidungen erfordert (S. 104). Dabei führt der erste, "allgemeine" Teil nicht nur die bisherige Diskussion über eine spezifisch öffentlich-rechtliche Beweislastlehre weiter, sondern bereichert sie durch integrierte (US-amerikanisches Recht, *passim*) oder ergänzende (Völkerrecht, S. 327 ff.) rechtsvergleichende Untersuchungen, zu denen die Verfasserin aufgrund ihrer Ausgewiesenheit im US-amerikanischen Recht und im Völkerrecht prädestiniert ist. Im zweiten Teil bewähren sich die gewonnenen allgemeinen Ansätze, erweisen aber zugleich ihre Grenzen und das Bedürfnis nach einer Differenzierung entsprechend den einzelnen Grundrechtstatbeständen und Fallkonstellationen.

In ihrer Einführung sieht die Verfasserin in der Vernachlässigung der Fragen der Tatsachenfeststellung im Hinblick auf den deutschen öffentlich-rechtlichen Prozeß (anders als in der US-amerikanischen Rechtsordnung) kein Indiz für eine geringere Bedeutung dieser Frage wegen der Geltung des Amtsermittlungsgrundsatzes im Strafprozeß (§ 244 Abs. 2 StPO), Verwaltungsprozeß (§ 86 Abs. 2 VwGO) und Verfassungsprozeß (§ 26 BVerfGG) im Gegensatz zum Beibringungsgrundsatz des Zivilprozesses. Gleichwohl seien mit diesen Verfahrensmaximen unterschiedliche Aspekte hinsichtlich der Beweislast für das öffentlich-rechtliche Verfahren und den Zivilprozeß verbunden. Die Nutzung der Erkenntnisse aus der zivilprozessualen Dogmatik, die schon wegen deren langer Tradition und der damit verbundenen großen Durchdringung nahe liegt, bedarf daher entspre-

chender Vorsicht, die die Verfasserin – im Gegensatz zur Rechtsprechung des BVerwG (BVerwGE 18, 168 [171]; 47, 331 [339]; 47, 365 [375]; 61, 176 [189]); freilich erkennt auch das BVerwG, daß nicht die Zufälligkeit der Parteirolle und der Klageart, sondern allein das materiell-rechtliche Grundverhältnis für die Verteilung der Beweislast maßgeblich sein kann) – gerade in der Auseinandersetzung mit der Normentheorie Rosenbergs walten läßt (S. 71 ff.). Eine weitere Besonderheit des öffentlich-rechtlichen Prozesses ist, daß in ihm der sog. objektiven oder materiellen Beweislast, nicht aber – wie im vom Beibringungsgrundsatz bestimmten Zivilprozeß – der subjektiven oder formellen Beweislast (Beweisführungslast) eine zentrale Bedeutung zukommt (vgl. auch BVerwGE 52, 255 [260]; 61, 176 [189]).

In Kapitel 1 wird neben dem bereits ausgiebig diskutierten Fall der Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen (Art. 4 Abs. 3 GG) eine Reihe weiterer Beispiele für das Problem der Verteilung der objektiven Beweislast bei der Inanspruchnahme von Grund- und Menschenrechten genannt, in Kapitel 2 der Anwendungsbereich der objektiven Beweislast umrissen. In dem Abschnitt über den Einfluß des Beweismaßes auf die Beweislast erweist sich die Fruchtbarkeit einer fundierten Rechtsvergleichung mit den Vereinigten Staaten (S. 16 ff.). Der Zusammenhang zwischen objektiver Beweislast und Prognoseentscheidungen bei der Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe (zu Recht weist die Verfasserin auf den nur quantitativen, nicht qualitativen Unterschied zwischen “bestimmten” und “unbestimmten” Rechtsbegriffen hin, da Gesetzes- und Verfassungsauslegung immer zugleich Konkretisierung sei, vgl. S. 38) läßt sich, wie bereits die Untersuchung von Berg gezeigt hat, vor allem am Gefahrbegriff des Sicherheits- und Polizeirechts darstellen, wobei die dort übliche Differenzierung zwischen “Anscheinsgefahr”, “Putativgefahr” und “Gefahrenverdacht”, deren Vermittlung nicht wenig Probleme bereitet, hinterfragt wird (vgl. S. 24 ff., 31 ff.). Aus dem US-amerikanischen Recht wird die Unterscheidung zwischen legislativen oder allgemeinen Tatsachen und adjudikativen oder Einzeltatsachen übernommen und im Bewußtsein des Hintergrundes eines anderen Rechtssystems für das deutsche Verfassungsrecht genutzt (S. 40 ff.). Während es bei adjudikativen Tatsachen um die Entscheidung von Einzelfällen, z. B. die Zuverlässigkeit des Bewerbers bei Erteilung der Gaststättenerlaubnis, geht, sind legislative allgemeine Tatsachen, deren Vorliegen oder Nichtvorliegen für die Grundrechtsanwendung entscheidend sein kann, z. B. die Frage der zerstörenden Wirkung der lebenslangen Freiheitsstrafe auf die Persönlichkeit des Strafgefangenen. Der Neigung, “die Frage, ob die legislativen Tatsachen dem Sinn und Zweck der Grundrechte entsprechen, dem Gesetzgeber selbst zu überlassen”, hält die Verfasserin die Grundrechtsbindung des Gesetzgebers (Art. 1 Abs. 3 GG) und die Befugnis des BVerfG zur Verfassungsinterpretation entgegen. Diese Betonung der Rolle der Verfassungsgerichtsbarkeit auch gegenüber dem Gesetzgeber verdient Unterstützung, da sie in der politischen Praxis demjenigen, dem das BVerfG *in concreto* nicht recht gegeben hat, nur

schwer verständlich zu machen ist, wobei nicht selten dieselben politischen Kreise im umgekehrten Fall das BVerfG mit Beifall für "mutige" Entscheidungen überhäufen. Die differenzierte Einschätzungsprärogative, die das BVerfG dem Gesetzgeber einräumt und die materiell-rechtlich gesteuert ist, muß einer pauschalen Regelung, wie sie der nicht zustande gekommene § 26a BVerfGG vorsah (vgl. S. 51), sicher vorgezogen werden. Allerdings weist die Verfasserin nach, daß nach der Rechtsprechung des BVerfG zur Berufsfreiheit die verbal hohe Rechtfertigungslast des Gesetzgebers bei objektiven Zulassungsvoraussetzungen leichter zu erfüllen ist als es zunächst den Anschein hat, da der Gesetzgeber durch die Definition des zu schützenden "überragend wichtigen Gemeinschaftsguts" regelmäßig die Erforderlichkeit von Abwehrmaßnahmen präjudiziert und das BVerfG auch hinsichtlich der Notwendigkeit objektiver Zulassungsvoraussetzungen von einer Vermutung zugunsten der Richtigkeit der Erfahrungsgrundlagen des Gesetzgebers ausgeht (S. 290 ff., 308). Das BVerfG solle den Gesetzgeber nach Ansicht der Verfasserin auch hinsichtlich seiner faktischen Erfahrungsgrundlagen und seiner Prognosen um so strikter überprüfen, je mehr die Berufswahl als Kern der Berufsfreiheit betroffen ist, da ansonsten die besonders strengen Anforderungen an die Verfassungsmäßigkeit objektiver Zulassungsvoraussetzungen ein Lippenbekenntnis blieben. Diese Frage der effektiven Kontrolle des grundrechtsbeschränkenden Gesetzgebers gewinnt gerade angesichts der neuesten Rechtsprechung des EuGH, die Gefahr läuft, diese gänzlich zu unterlassen (vgl. EuGH, Rs. C-280/93 – *Deutschland/Rat* –, EuZW 1994, 688 ff., und Rs. C-306/93 – *SMW Winzersekt* –, EuZW 1995, 109 ff., und dazu *Nettesheim*, Grundrechtliche Prüflichte durch den EuGH, EuZW 1995, 106 ff.), an Bedeutung, da das BVerfG, wenn und soweit es den EuGH zur Aufrechterhaltung und Verfeinerung seines Grundrechtsstandards bewegen möchte, selbst mit gutem Beispiel vorangehen muß.

Das Kapitel über "Grundrechte, Verfahren und Beweislast" trägt der tatsächlich bestehenden Bedeutung des Verfahrensrechts für die Grundrechtseffektivierung Rechnung. Zutreffend stellt *Kokott* klar, daß die "herkömmlichen", im Zivilprozeßrecht entwickelten Beweislastregeln hinsichtlich des öffentlichen Rechts und der Grundrechte keineswegs ohne weiteres zur Anwendung kommen können. Dies wurde zwar bereits vorher gesehen, z. B. von *Berg* (*ibid.*, 182 ff.), *Peschau* (*ibid.*, 21 ff.) und *Nierhaus* (*ibid.*, 407 ff.), der sich allerdings gegen eine "überzogene" Kritik der Normentheorie wendet und ihre völlige Unbrauchbarkeit für das Verwaltungsrecht nicht als bewiesen ansieht. Es bedurfte aber angesichts auch neuerer Rechtsprechung des BVerwG (vgl. BVerwGE 61, 176 [189]) durchaus der Vertiefung und Verdeutlichung. *Kokott* macht die durchgreifenden Einwände gegen eine Verteilung der Beweislast nach der prozessualen Stellung der Beteiligten anschaulich, zumal im Verwaltungsrecht prozessuale und materielle Angriffsposition auseinanderfallen. Aber auch die Beweislastverteilung nach dem "materiellen Angreiferprinzip" sei letztlich auf den Zivilprozeß zugeschnitten, da weder der einzelne, der sich gegenüber der Staatsgewalt auf seine In-

dividualrechte beruft, noch die Allgemeininteressen vertretende Behörde unter der Ordnung des Grundgesetzes als "Angreifer" bezeichnet werden könnten (S. 80). Dem materiellen Angreiferprinzip liegt eine zu starke, in öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnissen so nicht gegebene Polarisierung der Interessen der Prozeßbeteiligten zugrunde. Auch das Regel-/Ausnahmeprinzip, die Prinzipien *in dubio pro libertate* oder *in dubio pro auctoritate* sowie die "Sphärenlehre" von Nierhaus (*ibid.*, 470 ff.) werden als unzulänglich bzw. unzureichend dargelegt, wobei als brauchbar eingeschätzte Ansätze und Teilaspekte festgehalten werden (vgl. z. B. S. 83 zur "Wahrscheinlichkeit", S. 88 zur Bedeutung der Nichterbringung von Beweisen trotz Beweisnähe als wichtiger Faktor im Rahmen der freien Beweiswürdigung).

In ihrer sehr hilfreichen Zusammenfassung mit Schlußfolgerungen zum allgemeinen Teil (S. 104 ff.) kommt K o k o t t zu dem Ergebnis, daß die Verteilung der objektiven Beweislast bei der Inanspruchnahme von Grundrechten und bei entsprechenden Prognoseentscheidungen allein dem Inhalt des Grundrechts im Sinne des materiellen Rechts zu folgen habe, daß die überkommene Beweislastregel bei Unklarheit über vom Grundrecht selbst vorausgesetzte, aber unaufgeklärte Fakten, und zwar sowohl bei sog. Einzeltatsachen als auch bei legislativen Tatsachen, keine Bedeutung hätte und daß es kein generelles Prinzip der Beweislastregelung für alle Grundrechte geben könne, es sei denn, das "generelle" Prinzip, wonach jeweils jedes einzelne Grundrecht in gewisser Weise ein Eigenleben im Hinblick auf die Beweislastverteilung führe (S. 118). Mangels genereller, allen Grundrechten übergeordneter Verfahrensregeln versucht sie im "besonderen Teil", die abstrakte Beweislastverteilung aus dem Sinn und Zweck des einzelnen Grundrechts abzuleiten. Dabei wird in Aussicht gestellt (S. 118) und mit der nötigen Zurückhaltung auch eingelöst (S. 433 f.), daß vergleichbare Schutzgüter der einzelnen Grundrechte auch für die Beweislastentscheidung eine kategoriale Einteilung zulassen oder gebieten. Selbst dieser vorsichtige Versuch einer Klassifizierung und Kategorienbildung muß aber Abstufungen und Differenzierungen nach einzelnen Grundrechten vornehmen. Dies bestätigt aber nur den Grundsatz, "wonach jedes Grundrecht den ihn konkret betreffenden Bereich der Beweislastverteilung und Prognoseentscheidung selbst regiert" (S. 434).

Zur Behandlung der Einzelgrundrechte können hier nur einige Bemerkungen gemacht werden. Hinsichtlich der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) stellt K o k o t t das Kuriosum fest, daß einerseits Art. 1 Abs. 1 GG als höchster Rechtswert der Verfassung betrachtet werde, andererseits das BVerfG diesen höchsten Wert aber nicht stringent durch Anwendung eines strengen Kontrollmaßstabes schütze (S. 129). Als hervorragendes Beispiel für die Anwendung des Grundsatzes, daß die Verteilung des Risikos der Ungewißheit (objektive Beweislast) der Auslegung des Grundrechts selbst zu entnehmen sei, sieht sie für Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG (Recht auf Leben) den Fall *Schleyer*. Das BVerfG hatte hier eine "Beweislastverteilung" gar nicht erwogen, sondern richtigerweise alle Überlegungen darauf kon-

zentriert, ob die Interpretation des Art. 2 Abs. 2 ergebe, daß dem Anspruch des Beschwerdeführers auf Erfüllung der Forderungen der Terroristen zu folgen sei. Dies wurde vom BVerfG nach Prüfung der Grenzen des Art. 2 Abs. 2 GG abgelehnt, da auch das individuelle Leben u. U. vor dem Allgemeinschutz zurückzutreten habe. Kokott meint, das BVerfG wäre zu einem anderen Ergebnis gekommen, wenn die Richter zu der festen Überzeugung gelangt wären, Schleyer werde bei Nichtfreilassung der Häftlinge der RAF ermordet. Dies ist – trotz des Problems, ein höchstes Rechtsgut “sehenden Auges” opfern zu lassen – m.E. fraglich, da der Anreiz für weitere terroristische Erpressungsmaßnahmen, der letztlich der entscheidende Gesichtspunkt war (vgl. BVerfGE 46, 160 [165]), derselbe bliebe. Zum Recht auf Leben wird ferner die Entscheidung des BVerfG zum Schwangerschaftsabbruch (BVerfGE 39, 1) kritisch gewürdigt, wobei zum Gesichtspunkt “Stützung organisationsunfähiger oder -schwacher Interessen” (vgl. S. 146 f.) zu bemerken ist, daß die Interessen der Ungeborenen selbst organisationsunfähig, während die (lediger) (werdender) Mütter allenfalls organisations-schwach sind. Das jüngste Urteil zu § 218 StGB (BVerfGE 88, 203) erging erst nach Erscheinen des Buches. Darin wird BVerfGE 39, 1 grundsätzlich bestätigt (vgl. Leitsätze 4, 7). Die verfassungsrechtlichen Vorgaben für den Gesetzgeber hinsichtlich der Aufstellung und normativen Umsetzung des Schutzkonzepts für das ungeborene Leben, die seine Sache sind (vgl. BVerfGE 88, 203 [261]), werden allerdings hinsichtlich des Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers, der ihm auch hier eingeräumt wird, differenziert (vgl. *ibid.*, 262 ff.).

Das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) wird insbesondere anhand des Atomrechts geprüft. Angesichts des Problems des “Restrisikos” ist dies sicherlich ein Paradebeispiel. Kokott stuft zu Recht die Genehmigungsvoraussetzung für Atomkraftwerke, daß zukünftige Schäden “praktisch ausgeschlossen” sein müssen, als strengerem als den im Recht der Gefahrenabwehr sonst üblichen Standard ein, wengleich dieses Ergebnis die allgemein für das Recht der Gefahrenabwehr entwickelten Grundsätze nur konsequent fortsetzt. Sie bezweifelt die Ansicht des BVerfG, daß eine gesetzliche Fixierung des Restrisikos dem besonders effektiven “dynamischen Grundrechtsschutz” entgegenstünde (vgl. BVerfGE 49, 189 [137]), und befürwortet eine parlamentarische Bestimmung des eventuell hinzunehmenden Risikos, die nur einen Mindeststandard für die Genehmigungsfähigkeit von Anlagen festlege, was das Erfordernis sich jeweils nach dem sich wandelnden Stand von Wissenschaft und Technik richtender zusätzlicher Sicherheitsvorkehrungen nicht ausschließe (S. 167).

Die Frage, ob bei Ungewißheit über die Gefährlichkeit eines psychisch Kranken dem Freiheitsinteresse des (potentiell) Kranken (Art. 2 Abs. 2 GG) oder aber dem Schutz der Allgemeinheit vor möglichen gefährlichen Verhaltensweisen derselben der Vorzug zu geben ist, wird in intensiver Auseinandersetzung mit der Rechtslage in den USA diskutiert (S. 168, 170 ff.). Bei jeder Unterbringung seien

die spezifisch vom Betreffenden ausgehende Gefahr auf Art, Ausmaß und Eintrittswahrscheinlichkeit zu präzisieren sowie Art und Ausmaß der Gefahr und Eintrittswahrscheinlichkeit in eine umgekehrt proportionale Beziehung zu setzen, da nur eine solche Offenlegung und Bewußtmachung der Maßstäbe eine transparente und einheitliche Rechtsanwendung auf einem Gebiet fördere, das sonst in der Tat leicht dem Einfluß von Intuition und Vorurteilen ausgesetzt wäre (S. 193). Die Rechtsvergleichung mit den USA bereichert auch das Kapitel über den Gleichheitssatz (S. 194 ff., 203 ff.).

Die Unerforschlichkeit des Gewissens hat als "Extrem- und Paradefall der Beweislast" (S. 235 ff.) zu Untersuchungen des Beweislastproblems im öffentlichen Recht angeregt, denen K o k o t t in Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BVerfG (vgl. BVerfGE 48, 127; 69, 1) einen eigenen Ansatz hinzufügt, der zutreffend und ihrem generellen Ansatz entsprechend auf die Festlegungen im GG abstellt (S. 245 ff.) und darauf hinweist, daß nicht die Verfassung selbst, sondern nur der einfache Gesetzgeber die allgemeine Wehrpflicht für unabdingbar erklärt hat, weshalb sie als solche dem Grundrecht nicht entgegengesetzt werden könne.

Die weiteren Kapitel behandeln Beweislastprobleme bei der Forschungsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) am Beispiel der Zulässigkeit von Tierversuchen, die Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) in Auseinandersetzung mit dem *Brokdorf*-Beschluß des BVerfG (BVerfGE 69, 315), die Berufsfreiheit (Art. 12 GG) in zu Recht sehr kritischer Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BVerfG, beginnend bereits mit dem *Apotheken*-Urteil (BVerfGE 7, 377), die – wie bereits erwähnt – gerade im Hinblick auf einen Vergleich mit dem EuGH wichtig ist, sowie das Asylrecht, das zwar nicht wegen der Unerforschlichkeit des Gewissens, aber wegen der schweren Erforschbarkeit von Tatbeständen außerhalb des deutschen Hoheitsgebiets und zudem in Staaten, die als potentielle Verfolgerstaaten nicht selten schwer zugänglich sind, spezifische Beweislastprobleme aufwirft. Die zu Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG a.F. behandelten Grundprobleme stellen sich auch bei Art. 16a GG n.F., der erst nach Erscheinen des Werkes eingefügt wurde (Gesetz zur Änderung des GG vom 28.6.1993, BGBl. I, 1002), z. B. die Widerlegbarkeit der Regelvermutung, daß in einem durch Gesetz als verfolgungsfreier Herkunftsstaat bezeichneten Land im konkreten Fall doch eine politische Verfolgung stattgefunden habe, wobei auch das Gesetz selbst einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung nicht entzogen ist. Weil dies häufig übersehen wird, soll die Behandlung des Völkerrechts- und Außenbezugs des Asylrechts (S. 347 ff.) hervorgehoben werden, insbesondere die Feststellung, daß eine Beweislast des Staates im Asylrechtsstreit dem fremden Staat im Zweifel ein Völkerrechtsdelikt unterstellt, was seinerseits völkerrechtlich problematisch ist (vgl. S. 351 ff.).

Damit stellt K o k o t t einen völkerrechtlichen Bezug des Grundgesetzes her, der zu weiteren solchen Bezügen überleitet. Zu den gemäß Art. 25 GG Bestandteil des Bundesrechts gewordenen allgemeinen Regeln des Völkerrechts gehören auch völkerrechtliche Beweislastregeln, die von den nationalen Gerichten anzu-

wenden sind. Kokott führt eine Reihe praktischer Beispiele auf (S. 370 f.). Allein dies zeigt, daß eine verfassungsrechtliche Arbeit über Beweislastverteilung und Prognoseentscheidungen bei der Inanspruchnahme von Grund- und Menschenrechten ohne Einbeziehung von Beweislastfragen im Völkerrecht unvollständig wäre, unabhängig von dem Gewinn, den man aus der Rechtsvergleichung ziehen kann. Kokott belegt die Bedeutung von Beweisfragen in jüngeren völkerrechtlichen Verfahren des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Internationalen Gerichtshofs, klärt terminologische Vorfragen, insbesondere, was unter Beweislast in internationalen Verfahren zu verstehen ist, stellt den Zusammenhang zwischen dem objektiven Interesse an der Einhaltung der meisten völkerrechtlichen Verpflichtungen und der eher inquisitorischen Ausgestaltung völkerrechtlicher Verfahren her, kommt zu dem Ergebnis, daß die internationale Praxis eindeutig von Untersuchungsbefugnissen internationaler Kommissionen und Gerichte ausgeht, und plädiert für eine flexible Betrachtungsweise bei der Festlegung des gebotenen Beweismaßes. Da die internationalen Organe bei der Feststellung von Tatsachen und Geschehnissen innerhalb des Hoheitsbereichs der einzelnen Staaten in besonderem Maße auf deren Mitwirkung angewiesen sind, bestehen entsprechende Mitwirkungs- und Kooperationspflichten, deren Verletzung sich indirekt, im Rahmen der freien Beweiswürdigung, zu Lasten kooperationsunwilliger Staaten auswirken könne. Wie im Verfassungsrecht gebe es auch im Völkerrecht keine allgemeine Formel für die Verteilung der Beweislast, es komme auch hier letztlich auf die Auslegung der jeweiligen Menschenrechtsnorm an.

Die Arbeit präsentiert den reichen Ertrag umfangreicher Forschung klar gegliedert und in einer verständlichen Sprache. Letzteres ist vor allem deshalb zu begrüßen, weil der Untersuchungsgegenstand alles andere als leichte Kost ist. Hilfreich sind auch die Zusammenfassungen zu beiden Hauptteilen (S. 104 ff., S. 422 ff., gegliedert nach den einzelnen Grundrechten auf S. 426 ff.) sowie die Gesamtzusammenfassung in englischer Sprache. Dies könnte zu einer intensiven Beschäftigung und Auseinandersetzung mit dem Werk beitragen, die für den Rezensenten einen Gewinn gebracht hat, den er auch anderen wünscht.

Rudolf Streinz, Bayreuth

Rumpf, Christian: Das Rechtsstaatsprinzip in der türkischen Rechtsordnung. Ein Beitrag zum türkischen Verfassungsrecht und zur europäischen Rezeptiongeschichte. Bonn, Berlin: Bouvier 1992. 547 S. (Schriftenreihe des Zentrums für Türkeistudien, Bd. 11).

Das vorliegende Werk beruht auf einer im Jahre 1989 abgeschlossenen Dissertation des Verfassers, ist jedoch mit Hilfe eines Nachtrags, der wichtige neuere Entwicklungen wie etwa die Verabschiedung des Antiterrorgesetzes und neuere Rechtsprechung des türkischen Verfassungsgerichts aufgreift, auf den Stand von 1992 gebracht worden.

Das aus fünf Teilen bestehende umfangreiche Werk behandelt ein Thema, das nicht nur im Rechtsleben, sondern auch – vielleicht sogar noch mehr – im politischen Leben der Türkei eine besondere dauerhafte Aktualität besitzt.

Im ersten, einleitenden Teil des Buches nimmt der Verfasser eine Kernaussage vorweg: "Das Rechtsstaatsprinzip ist Bestandteil türkischer politischer und Verfassungsrealität". Die erste Frage, nämlich wo der Begriff des "Rechtsstaats" herkommt, der Eingang in die türkische Verfassungsordnung gefunden hat, wird anschließend im zweiten Teil beantwortet, der dem Prozeß der Rezeption ausländischen Rechts in der Türkei gewidmet ist. Obwohl die Übernahme des Rechtsstaatsprinzips dem Verfasser zufolge keine Rezeption des ausländischen Rechts – gleichgültig ob mit einzelnen Rechtsinstituten oder ganzen Rechtsbeständen – voraussetzt, hält er es für angebracht, auch die Rezeption ausländischer Regelungen in der türkischen Rechtsordnung, in die das Rechtsstaatsprinzip eingebettet ist, sowie den gegenwärtigen Bestand der türkischen Rechtsordnung darzustellen. Auf dieser Grundlage untersucht der Autor den Vorgang der Rezeption ausländischen Rechts in der Türkei nicht nur in bezug auf das öffentliche Recht, sondern auch hinsichtlich anderer Rechtsgebiete (Zivil- und Handelsrecht, Strafrecht, Prozeßrecht) und gelangt zu der Erkenntnis, daß die Übernahme des Rechtsstaatsprinzips einerseits auf die noch unzureichende Umsetzung moderner Rechtsvorstellungen in der türkischen Gesellschaft bzw. auf die fehlende soziale Akzeptanz der Rezeption ausländischen Rechts trifft, andererseits aber auch auf eine Rechtsordnung, die sowohl in materieller als auch in formeller Hinsicht ein durchaus europäischen Vorstellungen entsprechendes Ganzes darstellt.

Die Beobachtungen, die der Verfasser hinsichtlich des sich durch die Perioden der Rechts- und Verfassungsentwicklung des Landes hindurchziehenden Rezeptionsprozesses macht, und die Schlüsse, die er aus diesen Beobachtungen zieht, treffen völlig zu. Auch die Kritik, die er insoweit an der Auffassung desjenigen Teils der türkischen Verfassungsrechtslehre übt, der etwa die Verfassung von 1924 als "completely national and original" bezeichnet, ist durchaus berechtigt.

In den folgenden Teilen des Werkes wird die Entwicklung des Rechtsstaatsprinzips in der Rechtslehre und in der Rechtsprechung von den Anfängen der türkischen Republik bis zur Gegenwart in sehr aufschlußreicher Weise nachgezeichnet. Dabei begnügt sich der Autor allerdings mit der Beobachtung der Entwicklung des Rechtsstaatsprinzips als Ganzes, wobei er lediglich der Lehre zum justizfreien Hoheitsakt und zur inzidenten Normenkontrolle besondere Beachtung schenkt, im übrigen jedoch leider darauf verzichtet, auch für die Zeit vor 1960 näher auf die Entwicklung einzelner Elemente des Rechtsstaatsprinzips einzugehen, wie er es dann für die Zeit nach 1960 tut. Die anschließenden Ausführungen zur Entwicklung des Rechtsstaatsprinzips von 1960 bis 1980 in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts und des Staatsrats (des obersten Verwaltungsgerichts) weisen dann sehr interessante Aspekte auf (insbesondere S.317 ff., 332 ff.). Rumpf weist mit Recht darauf hin, daß bis 1980 weder vom Verfas-

sungsgericht noch vom Staatsrat erwartet werden konnte, ein eigenes Rechtsstaatskonzept bzw. eine klare Dogmatik zum Rechtsstaatsprinzip zu entwickeln. Er betont aber auch, daß beide Rechtsprechungsorgane durch ihre Spruchpraxis wichtige Elemente des Rechtsstaatsprinzips zur Entfaltung gebracht haben. Diese Tatsache wird durch zahlreiche Entscheidungen beider Gerichte belegt. Bemerkenswert ist dabei, daß der Staatsrat wie auch das Verfassungsgericht bereits unter der Verfassung von 1961 den hermeneutischen Zusammenhang zwischen Menschenrechtsschutz und Rechtsstaatsprinzip vor Augen geführt haben. Ein typisches Beispiel hierfür wird vom Verfasser mit dem Urteil des Staatsrats vom 24.4.1978 (zur Ausweisung eines schwedischen Kamerateams) behandelt, in dem das Rechtsstaatsprinzip insoweit als Entscheidungsgrundlage zu erkennen ist, als der Staatsrat die ermessensbegrenzende Wirkung der Formel des "auf den Menschenrechten beruhenden Rechtsstaats" (Art.2 der Verfassung von 1961) anerkannte; dabei hatte der Staatsrat zur inhaltlichen Auffüllung der "Menschenrechte" die KSZE-Schlußakte über die Freizügigkeit von Journalisten und die EMRK herangezogen. Der Verfasser kritisiert hier latent, daß der Staatsrat – statt auf einschlägige Verfassungsbestimmungen zurückzugreifen (Pressefreiheit mit Ausländervorbehalt) – diese Vorgehensweise gewählt habe, obwohl andererseits dieses Vorgehen vor dem Hintergrund der Spruchpraxis dieses Gerichts verständlich erscheint.

An anderer Stelle setzt sich der Verfasser kritisch mit einem kleinen Teil der türkischen Lehre auseinander, der in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts und des Staatsrats vor 1980 Neigungen zur Mutation des Rechtsstaates zum Richterstaat sehen wollte und insoweit die durch die Verfassung von 1982 eingeführten Beschränkungen begrüßte (S.368 ff.). Dagegen erscheint es zu optimistisch, wenn der Verfasser später feststellt, daß das türkische Verfassungsgericht mit seiner Rechtsprechung nach dem Inkrafttreten der Verfassung von 1982 immer deutlicher an den Stand der Entwicklung der Rezeption des Rechtsstaatsprinzips vor 1980 angeknüpft habe; dieser Schluß beruht möglicherweise auf der Auswahl der entsprechenden Entscheidungen des Verfassungsgerichts, da es hierzu auch eine größere Anzahl gegenläufiger Entscheidungen gibt. Ungeachtet dessen kommt der Verfasser am Ende zu dem richtigen Ergebnis, daß die Verfassungsentwicklung der Türkei seit 1980 eindeutig im Schatten der Verfassung von 1982 steht, die vor allem durch ihr schrankenlastiges Grundrechteregime den materiellen Rechtsstaat merklich geschwächt und damit eine ungünstige Basis für die zukünftige Entwicklung des Rechtsstaates in der Türkei geschaffen hat.

Insgesamt stellt das Buch einen wertvollen Beitrag zur wissenschaftlichen Aufarbeitung des türkischen Verfassungsrechts im Ausland dar; es vermittelt ein umfassendes Bild von den Grundstrukturen der türkischen Rechtsordnung und ist schließlich für denjenigen unentbehrlich, der sich spezifisch mit der türkischen Konzeption vom Rechtsstaat befaßt.

A. Ülkü Azrak, Istanbul

Schluep, Walter R. [u. a.] (Hrsg.): **Recht, Staat und Politik am Ende des zweiten Jahrtausends**. Festschrift zum 60. Geburtstag von Bundesrat Arnold Koller. Bern/Stuttgart/Wien: Paul Haupt (1993). 857 S. DM 84.-

Diese umfangreiche Festschrift für den Politiker und Hochschullehrer Arnold Koller besteht aus drei Hauptteilen: Grundlegendes, Schweizerische Aspekte und Grenzüberschreitende Aspekte. Während die Beiträge des ersten Teils eine gewisse Variationenbreite im Spektrum "Staat und Gesellschaft" aufweisen und der schweizerische Teil zwischen nationalen Themen des Verfassungsrechts und solchen des Zivilrechts oszilliert, konzentriert sich der umfangreiche letzte Teil auf Europa. Damit wird die Festschrift nicht nur dem besonderen Engagement des Europarechters und Bundesrats Koller gerecht, sondern demonstriert damit auch in aller Deutlichkeit den außergewöhnlichen Rang des Problems des Verhältnisses der Schweiz zu Europa in der öffentlichen politischen Diskussion. Gerade in der Amtszeit Kollers wurde so intensiv wie erfolglos um eine klare Antwort auf die Frage nach einem Anschluß der Schweiz an die EG gerungen; nicht einmal für den Anschluß an den Europäischen Wirtschaftsraum konnte eine Mehrheit der Schweizer erwärmt werden.

Vor diesem Hintergrund ist vor allem – ohne die anderen Beiträge dadurch entwerten zu wollen – auf die Beiträge mit einer über die Schweiz hinausreichenden europäischen Dimension hinzuweisen. Insoweit könnte aus dem ersten Teil etwa der kurze Beitrag von Thomas Fleiner-Gerster (Prolegomena zu einer allgemeinen Theorie des Föderalismus) genannt werden, der in Thesen zu acht Brennpunkten – Legitimität, Macht und Verantwortung, Anpassungsfähige Demokratie, Internationalität, Vielfalt, Sozialer Ausgleich, Menschenwürde, Selbstbestimmung – die Überlegenheit des Föderalismus postuliert. Im übrigen finden sich die europaorientierten Beiträge im dritten Teil, wobei allerdings rechtspolitische und politische Ansätze überwiegen.

Hier beginnt Carl Baudenbacher mit einer Abhandlung unter dem Titel "Das Ende des europäischen Sonderfalls Schweiz im Aktienrecht". Er zeichnet die Geschichte der Entstehung des vor allem von Frankreich und Deutschland beeinflussten schweizerischen Aktiensrechts und seinen Sonderweg nach, der die Aktiengesellschaft in der Schweiz zu einer populären Gesellschaftsform unter einer Gesetzgebung machte, die das Unternehmen selbst stärker schützt als die Interessen seiner Aktionäre. Der damit erreichte Kontrast gegenüber dem publikumsorientierten europäischen Aktienrecht wurde jedoch 1991 erheblich revidiert, eben nicht zuletzt aufgrund des Interesses schweizerischer Wissenschaftler und Praktiker an der Entwicklung des EG-Gesellschaftsrechts und der Einführung der sog. "Europaverträglichkeitsprüfung" bei der schweizerischen Bundesgesetzgebung. Diese Prüfung zeichnet Baudenbach dann mit dem Ergebnis nach, daß die Europakompatibilität des schweizerischen Aktienrechts noch erhebliche Defizite aufweise, die bei einer abzusehenden erneuten Revision des schweizerischen Aktienrechts über EG-Vorgaben hinaus durch eine vorgreifende

Berücksichtigung auch neuester Tendenzen, wie sie sich etwa in Richtlinienvorschlägen ausdrücken, beseitigt werden könnten. Ein ebenfalls durchaus europäisches Thema, jedoch ohne klare Verbindung zum Europarecht behandelt anschließend Jean-François Egli unter der Überschrift "L'entraide judiciaire accordée par la Suisse pour la répression des délits d'initiés; problèmes récents", nämlich die strafrechtliche Sanktionierung von Insidergeschäften, für die in der Schweiz 1988 eine eigene Bestimmung in das Strafgesetzbuch eingeführt worden war. Dem Beitrag von Kurt Furgler mit einer Globalbetrachtung der europäischen Entwicklungen und Perspektiven nach dem Fall des Eisernen Vorhangs 1989 folgt Arthur Haefliger, der sich wieder einem besonderen Ausschnitt aus dem Verhältnis Schweiz-Europa zuwendet, nämlich der Rechtsprechung des Bundesgerichts zur EMRK. Er zeigt vor dem Hintergrund des Problems der Unterscheidung zwischen zivilrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Ansprüchen insbesondere im Hinblick auf die Anwendbarkeit des Art.6 EMRK Probleme des Bundesgerichts auf, das sich bemüht, die EMRK in der Auslegung der Rechtsprechung der EMRK-Organen in der Schweiz umzusetzen. Danach stellt Yvo Hangartner in seinem Beitrag das Verhältnis zwischen Völkerrecht und innerstaatlichem Recht in der Schweiz dar, die für die Geltung des Völkerrechts im innerstaatlichen Recht der dem Monismus nahestehenden Inkorporationstheorie folgt und zugleich den Kantonen eigene völkerrechtliche Vertragsschlusskompetenzen zugesteht; dadurch entsteht eine besonders interessante Konstellation denkbarer Gesetzeskonflikte, für die in der Schweiz allerdings auch verschiedene Grundsätze und Instrumente zur Lösung entwickelt worden sind. Anschließend engagiert sich Olivier Jacot-Guillarmod für eine Anpassung der schweizerischen Wirtschaftsverfassung (und gegebenenfalls der Bundesverfassung) an europäische Anforderungen (La nécessaire métamorphose européenne de notre droit constitutionnel matériel). Nach einer politischen Betrachtung Jakob Kellenbergers zu "Platz und Rolle der Schweiz in Europa" greift Ernst A. Kramer unter dem Titel "Vielfalt und Einheit der Wertungen im Europäischen Privatrecht" das Thema der notwendigen Integration und Konvergenz europäischer Privatrechtsordnungen zu einer Europäischen Privatrechtsordnung auf. Dabei weist er nicht nur auf die ohnehin bestehenden zahlreichen Gemeinsamkeiten der nationalen Privatrechtsordnungen in Europa und Tendenzen zu deren Konvergenz – auch unter dem Druck der Rechtsvereinheitlichung im Rahmen der EG – hin. Vielmehr fordert er auch verstärkte Bemühungen in Wissenschaft und Lehre, den "nationalen Stil" zu verlassen und stärker "gemeineuropäische" Linien zu verfolgen. Der anschließende Beitrag von Lutz Krauskopf ("Bekämpfung des organisierten Verbrechens") hat auf EU-Ebene große Aktualität, obwohl er vor allem auf die Schweizer Sicht beschränkt ist. Unter dem Titel "Die Zukunft Europas im Spannungsfeld von Integration und Föderalismus" behandelt René Rhinow, mit stetem Blick auf das Schweizer Vorbild, die Interdependenz bzw. "Dialektik" zwischen diesen beiden Begriffen, die sich auf europäischer Ebene ge-

meinsam im Subsidiaritätsprinzip konkretisieren. Er hält allerdings dieses Prinzip noch nicht für geeignet, als Vorgabe für ein bestimmtes Konzept der Kompetenzverteilung zu dienen. Nach Paul Schmidhalters kurzen Betrachtungen zu den "Transitachsen als Lebensnerv" greift Frank Vischer ein bekanntes Thema aus dem Europarecht auf, das in der Schweiz schon in der Diskussion um den Europäischen Wirtschaftsraum eine wichtige Rolle gespielt hat ("Dienstleistungsfreiheit und Schutz des einheimischen Arbeitsmarktes nach dem Recht der EG und die Problematik der Umsetzung"). Dabei geht es ihm vor allem auch um die Herausarbeitung der internationalprivatrechtlichen Komponente des Komplexes und schließlich um die Frage, inwieweit hier auf seiten der Schweiz Bedarf nach Anpassung an europäische Rechtsentwicklungen besteht ("Vorschlag des Rates der EG für eine Richtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und EuGH-Rechtsprechung"). Luzius Wildhaber schildert dann in "Gegenwart und mögliche Zukunft des europäischen Menschenrechtsschutzsystems" die Licht- und Schattenseiten der Straßburger Menschenrechtsjustiz und ihre Perspektiven, etwa für eine Einbeziehung von Staaten, die nicht Mitglied des Europarats sind, oder eine Erstreckung auf das im Werden begriffene Minderheitenschutzrecht im Bereich des Europarats. Den Schluß bildet Robert Zäch mit einem rein EG-rechtlichen Beitrag über "Wettbewerbsrecht und Freizügigkeit für Arbeitnehmer im Bereich des Sports nach dem Recht der EG".

Wie sich schon anhand der hier knapp vorgestellten Auswahl der Beiträge zeigt, zielt diese Festschrift auf ein breiteres Publikum aus Recht und Politik ab. Angesprochen sind dabei aber nicht nur die Schweizer, sondern auch Nichtschweizer, die sich im zusammenwachsenden Europa engagieren. Für letztere besteht der Reiz des Sammelbandes vor allem darin, daß hier Europarechtliches aus der Perspektive eines Landes behandelt wird, das über eine lange föderale Tradition verfügt und daher – so läßt sich aus einigen Beiträgen herauslesen – beanspruchen kann, Vorbildfunktion zu haben. Schließlich ist die Festschrift ein getreues Abbild der politischen Kämpfe um eine Annäherung der Schweiz an Europa, in deren Mittelpunkt seinerzeit Bundesrat Arnold Koller gestanden hat.

Christian Rumpf, Mannheim/Heidelberg

Stelzenmüller, Constanze: Direkte Demokratie in den Vereinigten Staaten von Amerika. Baden-Baden: Nomos (1994). 353 S. (Beiträge zum ausländischen und vergleichenden öffentlichen Recht, Hrsg. von Martin Bullinger und Christian Starck, Bd. 5) DM 98.-/öS 764.50/sFr 98.-

Die Diskussion um die Aufnahme von Formen unmittelbarer Demokratie in das Grundgesetz ist in den letzten Jahren nicht mehr verstummt. Bekanntlich hat sich die Gemeinsame Verfassungskommission von Bundesrat und Bundestag 1993 nicht auf eine Empfehlung zur Einführung von Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid oder von anderen Formen direkter Demokratie in das reprä-

sentative System des Grundgesetzes einigen können. Sowohl die Befürworter als auch die Gegner unmittelbarer Bürgerbeteiligung an politischen Sachentscheidungen beriefen sich dabei auch auf die im Ausland gemachten Erfahrungen mit direkt-demokratischen Entscheidungsformen. Zu den Staaten, in denen solche Verfahren seit jeher einen prominenten Platz in Verfassungstheorie und -praxis einnehmen, gehören neben der Schweiz vor allem die Vereinigten Staaten von Amerika. Das hier zu besprechende Buch, bei dem es sich um die Bonner Dissertation der Verfasserin handelt, unternimmt den Versuch, die amerikanischen Erfahrungen für die verfassungspolitische Diskussion in Deutschland fruchtbar zu machen.

Die Vereinigten Staaten verbinden ein strikt repräsentativ-demokratisches System auf Bundesebene mit einer immensen Vielfalt direkt-demokratischer Entscheidungsformen in den Einzelstaaten und im kommunalen Bereich. Die Schöpfer der Unionsverfassung von 1787 sahen in der ungebändigten Mehrheitsherrschaft die größte Gefahr für den Bestand der amerikanischen Nation und waren bestrebt, durch Errichtung einer gewaltenteilenden, "gemischten" Verfassungsordnung ausreichende institutionelle Vorkehrungen gegen einen Mißbrauch politischer Macht durch die jeweilige Mehrheit zu schaffen. Nicht die Demokratie, sondern die Republik erschien ihnen als das erstrebenswerte Ziel. Die Konzeption der "Framers" wurde zwar in der Folge durch Wahlrechtsreformen punktuell modifiziert, an dem repräsentativ-demokratischen Charakter der Bundesverfassung änderte sich jedoch nichts. Allen bisherigen Versuchen, sie um direkt-demokratische Elemente zu ergänzen, war kein Erfolg beschieden.

Dagegen konnten sich, wie die Verfasserin im historischen Teil ihrer Abhandlung zeigt, direkt-demokratische Entscheidungsverfahren in den Einzelstaaten von Beginn an auf eine solide Tradition stützen. Erste repräsentativ-demokratische Institutionen entwickelten sich bereits zu Beginn der Besiedlung Nordamerikas in den puritanischen Siedlungen an der Küste Neu-Englands, wo in den Gemeindeversammlungen ("town meetings") die (männlichen) Gemeindeglieder an der Beratung und Entscheidung der Gemeindeangelegenheiten unmittelbar teilnahmen. Nach der Unabhängigkeit fand die unmittelbare Bürgerbeteiligung zunächst in Gestalt des Verfassungsreferendums Eingang in die einzelstaatlichen Verfassungsordnungen, zuerst in Massachusetts und New Hampshire. Die "Jacksonian Democracy"-Bewegung der 30er Jahre des 19. Jahrhunderts "entdeckte" dann die direkte Demokratie als Instrument zur Bekämpfung der – angeblichen oder tatsächlichen – Korrumpierung der repräsentativen Demokratie durch oligarchische Mächtigsten. In einer Reihe von Staaten wurde die Direktwahl von Richtern und hohen Beamten eingeführt; das Verfassungsreferendum wurde zum konstitutionellen Allgemeingut der Einzelstaaten und wandelte sich aufgrund der zunehmenden Konstitutionalisierung des einfachen Rechts vom außerordentlichen Legitimationsakt zum alternativen Entscheidungsverfahren im Bereich der staatlichen Gesetzgebung. Das vor allem in den Staaten des Westens und

Mittleren Westens einflußreiche "Progressive Movement" der Jahrhundertwende schließlich sah in der Schweizer Institution des Volksbegehrens ein geeignetes Instrument zur Förderung der Partizipation breiter Volksschichten am politischen Willensbildungsprozeß, die es als unerlässlich für die dringend erforderliche Erneuerung der amerikanischen Demokratie erachtete. Auf diese Weise fanden Verfassungs- und Gesetzesinitiative, kassatorischer Volksentscheid und die Abberufung gewählter Amtsträger durch die Bevölkerung ("recall") Eingang in die Verfassungen vieler Bundesstaaten.

Die Verfasserin untersucht die von ihr ausführlich dargestellte Praxis direkt-demokratischer Entscheidungsfindung in den USA unter mehreren verfassungstheoretischen und -politischen Gesichtspunkten. Sie fragt nach der Vereinbarkeit direkt-demokratischer Entscheidungsmechanismen mit einer repräsentativ-demokratischen Rahmenordnung, untersucht ihre Korrektivfunktion im Hinblick auf bestehende Defizite des Repräsentativsystems und erörtert schließlich die Möglichkeiten ihrer wirksamen rechtsstaatlichen Kontrolle. Was die erste Frage (Kompatibilität) betrifft, so sieht sie einen tendenziellen Widerspruch zwischen bestimmten Erscheinungsformen der unmittelbaren Demokratie und dem Prinzip der Gewaltenteilung. In den Einzelstaaten würden heute viele Fragen, die materiell solche des einfachen Rechts sind, in der Verfassung geregelt, was es den gesetzgebenden Körperschaften ermögliche, ihre legislativen Kompetenzen mittels Verfassungsreferendums in erheblichem Umfang an die Bürger zu delegieren. Andererseits schränke die Wahl der leitenden Beamten und Richter die sachliche Unabhängigkeit der Amtsträger ein, denn Personalwahlen implizierten immer auch ein politisches Mandat. Diese Argumentation ist freilich nur hinsichtlich der Richterwahl und -abwahl überzeugend. Die durch keine materiellen Abberufungsvoraussetzungen eingeschränkte Möglichkeit des "recall" paßt in der Tat schlecht zum Postulat der richterlichen Unabhängigkeit, kann sie doch auch als Instrument zur Sanktionierung einer politisch mißliebigen richterlichen Spruchpraxis eingesetzt werden. Hingegen hat die Wahl und Abwahl hoher leitender Beamter als solche keine direkten Implikationen für das Gewaltenteilungsprinzip. Dieses gewährleistet zwar die Trennung der vollziehenden Gewalt von Rechtsprechung und Gesetzgebung, nicht jedoch – jedenfalls nicht unmittelbar – die Einheit der Verwaltung, die durch die von der Direktwahl der leitenden Beamten ausgehende "Politisierung" der Verwaltung in erster Linie tangiert ist. Auch der Behauptung der Autorin, daß die Bindung an Verfassung und Gesetz und die Bindung an das Mehrheitsprinzip sich gegenseitig ausschließen, kann in dieser Allgemeinheit nicht zugestimmt werden. Das Spannungsverhältnis zwischen den Anforderungen des Gesetzmäßigkeitsprinzips auf der einen und politischen Opportunitätserwägungen auf der anderen Seite ist vielschichtiger, als es diese einfache Formel vermuten läßt, und kann nicht losgelöst von der Funktion des jeweiligen Amtsträgers im Zusammenspiel der staatlichen Gewalten betrachtet werden. Es ist eine der wesentlichen Errungenschaften des demokratischen Rechtsstaates, daß

alle staatlichen Organe, seien sie nun durch (direkte oder indirekte) Wahl oder durch Ernennung bestellt worden, bei der Realisierung des Mehrheitswillens an die von der Verfassung normierten Schranken für die Ausübung staatlicher Gewalt gebunden sind. Von einer prinzipiellen Unvereinbarkeit zwischen Mehrheits- und Gesetzmäßigkeitsprinzip kann daher jedenfalls auf dem Boden des modernen Verfassungsstaates nicht die Rede sein.

Eher negativ fällt die Einschätzung der Verfasserin aus, soweit es um die vielfach behauptete Korrektivwirkung direkt-demokratischer Entscheidungsmechanismen in einer repräsentativ verfaßten Rahmenordnung geht. Die Annahme einer größeren individuellen Partizipation am staatlichen Entscheidungsprozeß, die von den Befürwortern von Volksbegehren und Volksentscheid auch hierzulande gern als Argument für ihren Standpunkt angeführt wird, erfährt durch die Verfassungspraxis in den amerikanischen Bundesstaaten keine Bestätigung. Die Beteiligungsraten an Volksentscheiden fallen regelmäßig weit hinter die für Präsidentschafts- und Gouverneurswahlen berichteten Zahlen – die ihrerseits im Vergleich mit europäischen Verhältnissen schon nicht besonders hoch sind – zurück. Überdies legen die empirischen Analysen amerikanischer Politikwissenschaftler die Schlußfolgerung nahe, daß die Komplexität mancher Vorlagen und die schiere Menge der vom Bürger am Wahltag zu bewältigenden Fragen die Kosten für die politische Partizipation der sozial schwachen Bevölkerungsteile an Sachentscheidungen nachhaltig erhöhen und eine signifikante Überrepräsentation von Gruppen mit einem höheren sozioökonomischen Status bei Volksentscheiden begünstigen. Vor diesem Hintergrund bezweifelt die Autorin die Eignung direkt-demokratischer Entscheidungsverfahren zur politischen Integration der Bevölkerung. Sie weist allerdings auch auf die amerikanischen Besonderheiten hin – vergleichsweise großes Einkommens- und Bildungsgefälle, schlechtes öffentliches Schulsystem, relativ schwaches Parteiensystem – die eine undifferenzierte Übertragung der in den USA gewonnenen Einsichten über die partizipationsfördernde Wirkung von Volksbegehren und Volksentscheid auf europäische Verhältnisse verbieten.

Die Verantwortung für die Kontrolle der direkt-demokratischen Verfahren im Sinne ihrer Einbindung in die vorgegebene repräsentativ-demokratische Rahmenordnung liegt in der amerikanischen Verfassungspraxis in erster Linie bei den Gerichten. Die Verfasserin widmet der Kontrolltätigkeit der amerikanischen Judikative ein eigenes Kapitel, wobei der Schwerpunkt auf der Rechtsprechung des Supreme Court liegt. Während die einzelstaatlichen Gerichte die Vereinbarkeit von Volksbegehren und Volksentscheid mit der republikanischen Verfassungsstruktur der Bundesstaaten schon bald nach ihrer Einführung unter Hinweis darauf bejahen, daß die republikanische Regierungsform auf dem Grundsatz der Volkssouveränität beruhe und die unmittelbare Beteiligung der Bürger an der Gesetzgebung diesem Prinzip in besonderer Weise entspreche, wick der Supreme Court einer inhaltlichen Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit direkt-demokratischer

Entscheidungsverfahren in den Bundesstaaten am Maßstab der "Republican Guaranty Clause" in Art. IV, Sect. 4 der Unionsverfassung, wonach die Vereinigten Staaten jedem Staat in der Union eine republikanische Regierungsform garantieren, unter Berufung darauf aus, daß es sich bei der Beurteilung des republikanischen Charakters der Verfassungsstruktur der einzelnen Bundesstaaten um eine "political question" handele, die einzig und allein der Kongreß zu entscheiden habe. Dementsprechend beschränkt sich das Oberste Gericht auf eine Kontrolle der (Bundes-)Verfassungsmäßigkeit volksbeschlossener Rechtsakte im Einzelfall, wobei jedoch nur die "Equal Protection Clause" des XIV. Amendment eine größere praktische Bedeutung erlangt hat. Gerade in den Bereichen, wo es um die Verteilung knapper öffentlicher Ressourcen geht, etwa im Wohnungs- oder im Schulwesen, hat es in den Einzelstaaten immer wieder Tendenzen gegeben, mit Hilfe des Instruments der Volksgesetzgebung Minderheitenrechte zu beschneiden oder staatliche Initiativen zum Abbau bestehender diskriminierender Regelungen zu vereiteln. Auch hier ist jedoch nach Auffassung der Autorin der Spielraum für eine effektive Kontrolle volksbeschlossener Rechtsakte begrenzt, da nach der neueren Rechtsprechung des Gerichts das Grundrecht auf Gleichbehandlung nur durch eine offene Diskriminierung oder eine nachweislich in Diskriminierungsabsicht vorgenommene versteckte Ungleichbehandlung, nicht jedoch durch lediglich faktisch ungleiche Regelungen verletzt wird. Soweit es schließlich um die verfassungsrechtliche Beurteilung der politischen Rahmenbedingungen geht, unter denen politische Sachentscheidungen durch die Bevölkerung getroffen werden, steht das Gericht ganz in der Tradition der klassischen liberalen Tradition, wonach staatliche Eingriffe in den Meinungsbildungs- und Willensbildungsprozeß mit dem Ziel möglichst gleicher Partizipationschancen für alle Bürger mit der Freiheit des Meinungskampfes nicht zu vereinbaren sind. So hat es Bemühungen, Unternehmen die finanzielle Beteiligung an Referendumskampagnen zu verbieten, die für ihre kommerzielle Tätigkeit nicht von unmittelbarer Bedeutung sind, ebenso für verfassungswidrig erklärt wie Versuche, eine Obergrenze für Spenden an unabhängige Wahlkampfkomitees in kommunalen Wahlkämpfen einzuführen.

Die Frage nach der Vereinbarkeit direkt-demokratischer Entscheidungsverfahren mit einer repräsentativ-demokratischen Rahmenordnung wird man nach alledem skeptisch beurteilen müssen, auch wenn die Verfasserin meint, unter bestimmten Voraussetzungen könnten direkt-demokratische Mitwirkungsrechte durchaus dem "republikanischen" Ethos einen neuen Impuls geben. Zu diesen Voraussetzungen gehören für sie formale Barrieren, die dafür sorgen, daß die Bürger nicht permanent zur Entscheidung von Bagatellfragen aufgerufen werden, sowie materielle Schranken, die eine Aushöhlung der verfassungsmäßigen Kompetenzverteilung, der Funktionsfähigkeit der staatlichen Repräsentativorgane und des Grundrechtsschutzes verhindern. Ob der danach für die direkt-demokratische Willensbildung noch verbleibende Spielraum die mit der Durchführung von Volksbegehren und Volksabstimmungen verbundenen politischen und finanziel-

len Kosten zu rechtfertigen vermag, ist allerdings zweifelhaft. In methodischer Hinsicht ist zu bedauern, daß die Verfasserin nicht genauer zwischen den verschiedenen Instrumenten direkt-demokratischer Willensbildung differenziert hat, die nach ihrer Ausgestaltung und Zielsetzung ganz unterschiedliche politische und rechtliche Probleme aufwerfen – man denke etwa an den fundamentalen Unterschied zwischen Personal- und Sachentscheiden – und daher auch unterschiedlich zu bewerten sind. Infolgedessen fällt auch die Würdigung der rechtlichen Problematik dieser Instrumente z.T. recht knapp aus. Dies ist der Preis, der für einen ansonsten bemerkenswert vollständigen Überblick über das Spektrum direkt-demokratischer Entscheidungsformen in den USA offenbar zu zahlen war. Im ganzen vermittelt das Buch jedoch eine gute Anschauung von dem praktischen Stellenwert der Rechtsvergleichung gerade in einem Bereich, in dem rechtspolitische Modelle und Idealvorstellungen nur allzu häufig ohne ausreichende Rückbindung an empirische Erkenntnisse artikuliert werden. Rainer Grote

Vitzthum, Wolfgang Graf (Hrsg.): Europäische und Internationale Wirtschaftsordnung aus der Sicht der Bundesrepublik Deutschland. Baden-Baden: Nomos 1994, 304 S. (Integration Europas und Ordnung der Weltwirtschaft, Hrsg. von Rudolf Hrbek, Thomas Oppermann, Joachim Starbatty, in Gemeinschaft mit Heinz-Dieter Assmann [u. a.], Bd. 1).

Die Weltwirtschaft wirft gleichermaßen rechtliche wie volkswirtschaftliche und politische Fragen auf. Verständigung unter den Disziplinen tut not. In dieser Überzeugung hatten sich Tübinger Rechtswissenschaftler in den Jahren von 1987 bis 1993 mit ihren Kollegen von der wirtschaftswissenschaftlichen bzw. politikwissenschaftlichen Fakultät in einer interdisziplinären DFG-Forscherguppe zusammengeschlossen.

Der vorliegende Band stellt den Schlußstein der mehrjährigen Zusammenarbeit der Forschergruppe dar, über deren wissenschaftlichen Ertrag ein sorgfältig gestalteter Anhang mit den Veröffentlichungen der Gruppenmitglieder Aufschluß gibt. Die neun jüngsten Studien, fünf juristische, drei volkswirtschaftliche und eine politikwissenschaftliche sind im vorliegenden Band zusammengefaßt.

Er soll nach dem Willen der Herausgeber zugleich Grundstein sein für eine fortgesetzte interdisziplinäre Befassung mit der Weltwirtschaft. Zu diesem Zweck haben einige Gruppenmitglieder eine neue Buchreihe unter dem Titel "Integration Europas und Ordnung der Weltwirtschaft" ins Leben gerufen und – offen programmatisch – mit dem vorliegenden Band das Forschungsgebiet der Gruppe zum ersten Titel der Reihe gemacht.

Nicht umsonst findet sich im erwähnten Anhang ein knappes Dutzend Artikel aus ORDO, dem Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft. Durch die Themenauswahl zieht sich denn auch als roter Faden die klassische, aber stets aktuelle Grundfrage der Ordnungspolitik nach dem Ringen der sichtbaren Hand des Rechts mit der unsichtbaren des Marktes. Dabei wird die wirt-

schaftspolitische und -rechtliche Realität in Europa (Teil I, fünf Beiträge) und der Welt (Teil II, vier Beiträge) zum Ausgangspunkt der Analysen gemacht.

In Teil I werden von Horst Feldmann (Der merkantilistische Charakter der EG-Industriepolitik) und Joachim Starbatty (Europäische Industriepolitik und die Folgen – Zur Immanenz industriepolitischer Dynamik) eindringliche Kritiken der EG-Industriepolitik vorgetragen:

Feldmann hat es sich zur Aufgabe gemacht, den oft geäußerten Vorwurf, die EG-Industriepolitik sei im Grunde merkantilistisch, aus wirtschaftsgeschichtlicher Sicht näher zu beleuchten. Im Rahmen einer eindringlich stringenten Untersuchung konfrontiert er zentrale Aussagen der Kommission in den drei Bereichen Industrieförderung, Handelsbilanzaktivierung und Vereinheitlichung der Rahmenbedingungen mit Denkansätzen des exponiertesten Merkantilisten des 17. Jahrhunderts, Jean-Baptiste Colbert. Er scheut sich dabei nicht, bei aller gebotenen Differenzierung im einzelnen, "Roß und Reiter" zu nennen: Die Annahme, daß europäische Unternehmen in den Schlüsselbereichen nicht international konkurrenzfähig seien, ähnele frappierend der These Colberts, daß die französische Wirtschaft ohne staatliche Hilfe nicht gegen die niederländische Konkurrenz bestehen könne; die heutige sektorale Förderung von Schlüsseltechnologien gleiche der damals praktizierten Privilegierung von Manufakturen; die Notwendigkeit der Vereinheitlichung der Rahmenbedingungen für ein gemeinsames Wirtschaften im gesamten Markt habe Colbert ebenso erkannt wie heute die EG-Kommission. Sektorale Förderung und protektionistische Außenhandelspolitik hätten bereits das Frankreich des 17. Jahrhunderts langfristig hinter das liberalere England zurückfallen lassen und die europäische Friedensordnung gefährdet. Lediglich die Verbesserung der Rahmenbedingungen des Wirtschaftens sei heute wie damals mit den Prinzipien der individuellen Freiheit vereinbar.

Starbatty sieht in Art. 130 EGV, nach sorgfältiger Analyse, das Einfallstor für eine (französisch gesteuerte) EG-Politik der *planification*. Zwar will er sich nicht auf die "futurologische" Frage einlassen, ob das (deutsch beeinflusste) System unverfälschten Wettbewerbs hierdurch verdrängt werden wird. Er glaubt aber, eine "Tendenz" dahin gehend feststellen zu können, denn schließlich gefährde jede gezielte, wirtschaftspolitisch motivierte Ungleichbehandlung den Grundsatz der Nichtdiskriminierung, mithin ein Kernstück des EG-Wettbewerbsrechts. Weder die Kautelen des Art.130 selbst, noch das Subsidiaritätsprinzip, noch die Kräfte des Marktes selbst könnten gegen die so entfesselte industriepolitische Eigendynamik wirkliche Sicherungen darstellen.

Diese "Sicht der Bundesrepublik Deutschland" muß sich im politischen Prozeß mit derjenigen anderer Mitgliedstaaten auseinandersetzen. Mit diesem Thema beschäftigt sich der Beitrag von Rudolf Hrbek und Christian Roth (Ordnungspolitische Fragen im Europäischen Parlament). Sie untersuchen die Entscheidungsstrukturen in den Organen der EG. Dabei kommen die Autoren zu dem Schluß, daß ordnungspolitische Fragen oft anderen Zielvorstellungen untergeord-

net werden. In der Kommission sei es das Ziel der "immer engeren" Integration Europas, im Rat das nationale Eigeninteresse der Mitgliedstaaten, welches schon aufgrund der institutionellen Vorgaben oft den Vorrang erhalte. Der Schwerpunkt der Untersuchung liegt auf dem Europäischen Parlament. Hier wird anhand der sorgfältigen Analyse von zwei binnen- und vier außenwirtschaftlichen Debatten dargelegt, welche Zielvorstellungen im Einzelfall mit ordnungspolitischen Fragestellungen konkurrieren können: bei der Debatte über die Uruguay-Runde habe das Eigeninteresse des Parlaments an der Kontrolle der Verhandlungsführung der Kommission, bei der Debatte über die Assoziation mit den Visegrad-Staaten die Frage nach Vertiefung oder Erweiterung der Gemeinschaft, bei der Debatte über die EG-ASEAN-Zusammenarbeit das portugiesische Sonderinteresse an Ost-Timor und die Frage der universellen Geltung der Menschenrechte jeweils über die ordnungspolitischen Fragestellungen dominiert. Am deutlichsten sei das mitgliedstaatliche Sonderinteresse am Schutz nationaler Wirtschaftszweige in der Debatte um die japanischen Automobil-Importe hervorgetreten. Eine wirkliche Auseinandersetzung mit ordnungspolitischen Fragen stellen die Autoren eher bei den binnenwirtschaftlichen Debatten, etwa über den Wettbewerbsbericht der Kommission oder die Industriepolitik in einem offenen, wettbewerbsorientierten Umfeld fest. Allerdings spalteten sich auch hier die Lager tendenziell entlang klassischer links-rechts-Parteilinien und auch hier nehme die Einforderung von Mitwirkungsbefugnissen breiten Raum ein.

Auch der Beitrag "Die Europäisierung des Gentechnikrechts" von Wolfgang Graf Vitzthum und Matthias Schenek widmet sich ordnungspolitischen Problemen: Hohe gemeinschaftliche Sicherheitsstandards optimieren umweltschutzpolitische Ziele, schwächen die Gemeinschaft aber im weltweiten Standortwettbewerb. Die Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt verwirklicht das Ziel des Art. 3 g EGV, konterkariert aber u. U. Maßnahmen der nationalen Umwelt- oder Industriepolitik. Die Autoren legen die wichtigsten Antworten des Gemeinschaftsrechts auf diese Fragen sorgfältig dar, indem sie die System- und Freisetzung-Richtlinie hinsichtlich Zielsetzung, Geltungsbereich, Schutzstandards und Verfahren einschließlich bestehender Problemlagen beschreiben. Sie berühren auch die Frage, inwieweit durch das Strategiepapier der Kommission "Förderung eines wettbewerbsorientierten Umfeldes für die industrielle Anwendung der Biotechnologie der Gemeinschaft" der prozeßorientierte Regelungsansatz zugunsten eines produktorientierten aufgegeben werden wird. Es wird angedeutet, daß durch die Verschiebung in den Zuständigkeiten der Generaldirektionen dann sektorenweise industriepolitische Ziele stärkere Berücksichtigung finden könnten.

Den Übergang zum Teil II (Weltwirtschaft) schafft inhaltlich der Beitrag von Petra Buck (Drittländerbehandlung auf dem europäischen Kapitalmarkt). Sie untersucht und vergleicht Drittländerklauseln im Bereich des gemeinschaftlichen Kapitalverkehrs-, Gesellschafts- und Bankrechts insbesondere im Hinblick auf

Reziprozitätsvorbehalte. Die Bestandsaufnahme ergibt eine differenzierte Antwort auf die Frage, wo und inwieweit der Binnen-Kapitalmarkt der Gemeinschaft gegenüber dem Weltmarkt abgeschottet ist.

Marc Beise (Vom alten zum neuen GATT – zu den neuen Dimensionen der Welthandelsordnung) leitet den weltwirtschaftlichen Teil mit einem *tour d'horizon* über den Zustand der Weltwirtschaftsordnung ein. Entsprechend dem Zeitpunkt der Abfassung des Beitrags (vor Abschluß der Uruguay-Runde, nach Erlöschen der ersten *fast-track authority*) ist der Grundton der Analyse vorsichtig. Die vorangestellten Überlegungen zu ordnungspolitischen Grundwerten der im Umbruch befindlichen Weltwirtschaft und zu Funktion und Bedingtheiten des Rechts in der transnationalen Wirtschaftsordnung sind geprägt vom Befund einer "hartnäckigen globalen wirtschaftlichen Rezession" und einer damit einhergehenden schleichenden Erosion der ordnungspolitischen Grundsatztreue der Staaten wie auch der EG. Entsprechend sind die Ausführungen im Hauptteil, der Geschichte, Ziele und Grundstrukturen des GATT übersichtlich zusammenfaßt, mit einem stets durchscheinenden Zweifel an der praktischen Bedeutung und Regelungskraft des GATT-Systems unterlegt. Der Beitrag schließt mit dem Eingeständnis, daß "die konkrete Ausgestaltung der internationalen Handelsbeziehungen eine zutiefst politische Angelegenheit" bleibt.

Bernhard Duijm und Helen Winter (Möglichkeiten und Grenzen einer internationalen Wettbewerbsordnung) befassen sich anschließend mit einem besonders notleidenden Gebiet der internationalen Wirtschaftsordnung, dem Kartellrecht. Sie beginnen mit einer spieltheoretischen Analyse typischer Kartellsituationen und stellen diesen dann zwei mögliche Regelungsansätze gegenüber: extraterritoriale Erstreckung nationaler Kartellrechtsordnungen (Konfliktstrategie) oder Schaffung eines einheitlichen Kartellrechts (Koordinationsstrategie). Sie erörtern dann Ansätze zur Koordinierung auf internationaler und regionaler, vor allem europäischer, Ebene und die Problematik der Konkurrenz nationaler und internationaler Regelungen. Das Ergebnis ist der Natur der Sache entsprechend sehr vorsichtig gehalten: Die Realisierungschancen für eine weltweite Koordinierung seien gering. Immerhin nähmen aber die Verbreitung nationaler Kartellrechte und so auch der Konsens über die grundsätzliche Notwendigkeit einer Regelung weltweit zu.

Thomas Oppermann und Erich-Wolfgang Moersch (Economic Equality – A Principle of the International Economic Order) untersuchen in ihrem Beitrag die Wandlung, die der Begriff der "souveränen Gleichheit" im Völkerrecht, insbesondere im Wirtschaftsvölkerrecht, im 20. Jahrhundert erfahren hat. Nachdem sie die Verankerungen des Gleichheitsprinzips in der UN-Charta, im GATT und in den UN-Menschenrechtspakten dargestellt haben, beschreiben die Autoren, wie neben die formelle Gleichbehandlung (*Formal Equality*) ein Verständnis von Chancengleichheit (*Substantive Equality*) getreten und in modernen Instrumenten des Völkerrechts aufgenommen worden ist. Daneben unterscheiden sie noch

ein Teilhaberecht an Entscheidungsprozessen (*Participatory Equality*), das zwischen dem *one man – one vote* der Generalversammlung und dem *weighted voting* der Weltbankgruppe verschiedene Ausprägungen gefunden habe. Ansprüche auf materielle Gleichstellung (*Equality as a Fact*) kenne das Wirtschaftsvölkerrecht nicht. Abschließend weisen die Autoren noch auf die Verknüpfung des Gleichheitsprinzips mit anderen Grundsätzen und Entwicklungen des Völkerrechts (Common Heritage of Mankind, Equity, Transfer of Technology, Right to Development) hin.

Der abschließende Beitrag von Wolfgang Graf Vitzthum (*Vers un ordre écologique international? Le cas de la Méditerranée*) fügt sich in das ordnungspolitisch-wirtschaftsrechtliche Gesamtkonzept des Bandes und der Reihe insofern ein, als Ökonomie und Ökologie im Mittelmeer in einem Zielkonflikt stehen. An dem im Beitrag beschriebenen industriepolitisch motivierten Widerstand der Haupt-Mittelmeer-Verschmutzer Italien und Frankreich gegen eine Begrenzung der Schwermetall-Einleitungen wird dies deutlich. Ansonsten beschreibt der Autor das für das Mittelmeer einschlägige regionale Umweltvölkerrecht. Dabei werden auch Probleme der Kollision von nationalem, gemeinschaftsrechtlichem und universellem Umweltrecht gestreift. Der Autor verfolgt bei der Darstellung die These, daß eine regionale Kooperation innerhalb des geschlossenen Ökosystems (*écocorégion*) sinnvolle Lösungen hervorbringen könnte, sieht die Realisierungschancen wegen der zahlreichen politischen und kulturellen Interessenkonflikte der Anrainerstaaten jedoch skeptisch. Da bei der Diskussion in den Mittelmeerstaaten Französisch die *lingua franca* ist, erscheint die Abfassung des Beitrages in dieser Sprache sinnvoll.

Insgesamt handelt es sich bei dem Band um das Produkt eines fruchtbaren interdisziplinären Austauschs. Er kann als Beweis für die Möglichkeit einer sinnvollen Verständigung unter den Sozialwissenschaften gelten. Die wichtigen Grundfragen der internationalen Wirtschaftspolitik werden erneut formuliert und fordern zur Fortsetzung der Reihe heraus. Insofern kann das Unternehmen der Herausgeber als gelungen betrachtet werden. Christoph Benedict

